

Castellum und Curtis Chassella

Studien über den Ursprung und die Anfänge Kassels

Von Wilhelm Niemeyer*

Die Anfänge der geschichtlichen Entwicklung Kassels verlieren sich im Dunkel der frühmittelalterlichen Überlieferung, deren dürftige Quellenlage genügend Raum für die gewagtesten Hypothesen und Spekulationen geboten hat. So zahlreich und verdienstvoll auch die Versuche der älteren Lokal-forschung sind, bei ihrer isolierten Betrachtungsweise und der lokalen Begrenzung ihrer Fragestellung können sie den heutigen Anforderungen nicht mehr genügen. Die Fortschritte moderner landesgeschichtlicher Methodik verlangen von uns eine erneute kritische Interpretation des vorhandenen Quellenmaterials. Dabei ist notwendige Voraussetzung, daß nicht die heimischen Erscheinungsformen zum Maß aller Dinge erhoben werden. Die richtige Einordnung der Einzelercheinungen ist nur möglich, wenn ein weites Feld des Vergleichs — über die Stadtmauern hinaus — gegeben ist. Erst dadurch wird der rechte Maßstab für ein sinnvolles Einbauen lokaler Befunde in das größere historische Geschehen und in überregionale Zusammenhänge gewonnen.

Die Anfänge einer Stadt von der Bedeutung Kassels verdienen eine eingehendere Untersuchung als sie es bisher erfahren haben. Dabei werden wir auf eine Reihe von Fragen stoßen, die seit einiger Zeit im Brennpunkt stad-teschichtlicher Forschung stehen und die auch für unsere Stadt wichtig sind. So hat sich z. B. der durch den Aufenthalt König Konrads I. im Jahre 913 zu erwartende „Königshof“ bisher hartnäckig seiner Identifizierung entzogen. ALOIS HOLTMEYER spricht — die Ausdrucksweise einer Urkunde von 1008 vorwegnehmend — schon für 913 von einer karolingischen „*curtis*“¹, während EDMUND E. STENGEL den an und für sich neutralen Begriff „Königshof“ für Kassel erst vom Jahre 1008 ab gelten läßt². Beide Äußerungen setzen also stillschweigend die Identität von „*curtis*“ und „Königshof“ voraus. An anderer Stelle wird auch von einer „Pfalz“ bzw. von „sächsischer Pfalz“ und „frän-

* Mein ganz besonderer Dank gilt Herrn Dr. Wilhelm Engelbach, der durch die jederzeit bereitwillig gewährte Möglichkeit des Gedankenaustauschs auf die Gestaltung dieser Untersuchung wesentlichen Einfluß genommen hat.

1 ALOIS HOLTMEYER: Die Bau- und Kunstdenkmäler im Reg.-Bez. Cassel, VI. Band: Kreis Cassel-Stadt (Marburg 1923) 3.

2 EDMUND E. STENGEL: Die fränkische Wurzel der mittelalterlichen Stadt in hessischer Sicht → Gedächtnisschrift für Fritz Röhrig (1953) 48 ff.; Neudruck: Abhandlungen und Untersuchungen zur Hess. Geschichte (1960) 421 ff. = ZHG 70 (1959) 85 ff: „Als Königshöfe lernen wir ausdrücklich... [Kassel] 1008 kennen...“ Beim Neudruck 1960 wurde „Königs h ö f e“ durch „Königs g u t“ ersetzt.

kischem Fronhof“ gesprochen³, ja schließlich hört man sogar, der Kasseler Hof habe durch die Abgabe seiner „*curtis*“ an das Kloster Kaufungen seine „Pfalzeigenschaft“ verloren⁴. Nach Meinung einiger Forscher ist der Name Kassels von „*castellum*“ abzuleiten, was andere wieder entschieden bestreiten, da der Name nicht von der Burg, sondern von der *curtis* herzuleiten sei⁵. Für die älteste gedruckte Darstellung der hessischen Geschichte jedenfalls ist die *curtis* von 1008 ein „meyerhoff“, der „bey einem zerfallenen castel“ lag⁶. Ebenso schlicht und einfach wird noch um die Mitte des 19. Jahrhunderts zwischen „Burgsitz“ und „Güterhof (*curtis*)“ unterschieden⁷.

Diese terminologische Unsicherheit wirkte sich naturgemäß auch auf die Frage nach der Lage dieses „Königshofes“ aus. Ob der Platz des Renthofes oder des Packhofes (Oberstenhofes) an der alten Ahnamündung, ob Altmarkt, Ahnaberg oder Rotenstein (wo später die Landgrafenburgen und =schlösser lagen und heute das Regierungsgebäude steht), alle diese Plätze haben die abenteuerlichsten Hypothesen über ihre frühere Verwendung über sich ergehen lassen müssen. Mal liegt die *curtis* auf der Höhe des Rotensteins und die zugehörige *curticula* drunten beim Renthof, mal der mit dem Königshof identifizierte Fronhof an der Ahna; zu guter Letzt mußte sogar der Altmarkt erhalten, auf dem aus älteren Grundstücksgrenzen eine rechteckige Anlage von der Größe eines altrömischen Marschlagers erschlossen wurde. Schließlich wurde das Gelände des Ahnaberges für die Königspfalz in Anspruch genommen, da das mittelalterliche Landgrafenschloß eine ausgesprochene „Wasserburg“ gewesen sei, eine solche Tiefenlage aber für karolingische *curtes* burglicher Art ausscheide⁸.

Um dieser Unsicherheit zu entrinnen, ist die Verwendung einer klaren und eindeutigen Terminologie notwendig. Der *curtis*-Begriff, der um die Jahrhundertwende von KARL RÜBEL und CARL SCHUCHHARDT in die Burgenkunde eingeführt wurde, hat sich seitdem immer weiter ausgebreitet, wurde aber schließlich so verwässert, daß heute der Wortbegriff „*curtis*“ in den Quellen des 8./9. Jahrhunderts und der terminus technicus „Curtis“, wie ihn die Forschung verwendet, nicht mehr inhaltsgleich sind⁹. Ob Wirtschaftshof, Königsresidenz oder Wehranlage, alle drei Typen werden nach STENGELS Vorschlag mit der gleichen Bezeichnung *curtis* bedacht. Dabei verdanken wir gerade ihm

3 HANS ADAM SAUER: Geometrische Altersbestimmungen der Siedlungen. Wege- ränderkunde und Frühgeschichte Hessens (Kaufbeuren 1952) 148.

4 HOLTMAYER 263.

5 ADOLF STÖLZEL: Ein Karolinger Königshof in tausendjähriger Wandlung. Zugleich ein Beitrag zur Geschichte des Hagestolzenrechts (Berlin 1919) 49.

6 WILHELM DILICH: Hessische Chronica (1605) I, 155.

7 FRANZ CARL THEODOR PIDERIT: Geschichte der Haupt- und Residenzstadt Cassel (1844) 9.

8 WILLI GÖRICH: Zur Entwicklungsgeschichte der Stadt Kassel im Mittelalter → ZHG 64 (1953) 9–17, bes. 12; vgl. auch STENGEL [Anm. 2] 54 A. 125 = Neudruck 430 = ZHG 94.

9 So HEINRICH BÜTTNER → BILDG 94 (1958) 272.

den Hinweis, daß der fränkische Staat einen neuen Typus des Wehrbaues entwickelt hatte, der als „*castellum*“ bezeichnet wurde — mit einem Wort also, das sich eingedeutscht in der Gruppe der „Cassel“-Namen erhalten hat¹⁰. Es bleibt deshalb unverständlich, warum diese in den Quellen als *castella* bezeichneten Anlagen in unserer Fachsprache dennoch „*curtes*“ genannt werden sollen, zumal STENGEL selbst empfiehlt, für die Wehrbauten den Ausdruck „Wehr-Curtis“ zu verwenden, um den Unterschied gegenüber den mehr wirtschaftlich orientierten Hofanlagen hervorzuheben¹¹. Den Vorschlag, *curtis* als neutralen Sammelbegriff zu verwenden, halten wir für bedenklich, weil er der Forderung nach einer quellenmäßigen, d. h. einer sachgemäßen und in keiner Richtung vorbelasteten Terminologie widerspricht¹². Dazu kommt auch der Gesichtspunkt, daß eine brauchbare Begriffsbildung stets danach trachten sollte, echte Unterscheidungsmöglichkeiten zu schaffen¹³.

Bevor wir uns jedoch entschließen, anstelle des Kunstwortes „Wehr-Curtis“ den quellenmäßig belegten Ausdruck *castellum* zu verwenden, sollte noch geklärt werden, ob beide Begriffe etwa auch in den Quellen promiscue verwendet werden, oder ob sie nebeneinander vorkommen und somit eine gegenseitige Abgrenzung ermöglichen. Es kommt u. E. nämlich nicht so sehr darauf an, ob die im Gelände ermittelten Anlagen typenmäßig ineinander übergehen; wichtiger erscheint uns, daß sachlich keine Überschneidungen vorkommen. Dazu aber brauchen wir Beispiele aus Königsurkunden, wo beide Begriffe in einer Quelle nebeneinander stehen. Das erste Beispiel gibt uns Weilburg a. d. Lahn, wo die königliche Kanzlei bei der nach und nach erfolgenden Übertragung an die bischöfliche Kirche zu Worms ganz präzise zwischen der Abtei, dem Castell, der Curtis und der Civitas unterscheidet¹⁴. Besonders deutlich tritt das Nebeneinander bei der Schenkung im Dezember des Jahres 1000 in Erscheinung, weil hier die *curtis* ausdrücklich von der Übereignung des Castells ausgenommen wird. Leider ist es durch die zu Beginn des 18. Jahrhunderts erfolgte radikale städtebauliche Umgestaltung Weilburgs in eine barocke Residenzstadt nicht mehr möglich, diese vier Bezirke auch topographisch gegeneinander abzugrenzen und so deren spezifische Merkmale herauszuarbeiten. Grundsätzlich genügt es aber schon zu wissen, daß hier rechtlich und verwaltungsmäßig völlig getrennte Bezirke nebeneinander bestanden haben¹⁵. Nicht viel anders liegen die Verhältnisse

10 STENGEL 41 = Neudruck 410 = ZHG 70, 74.

11 STENGEL 40 = Neudruck 410 = ZHG 70, 74.

12 WALTER SCHLESINGER: Die Entstehung der Landesherrschaft ²(1964) 5; Otto Brunner: Land und Herrschaft ³(1943) 187.

13 ALBERT K. HÖMBERG: Studien zur Entstehung der mittelalterl. Kirchenorganisation in Westfalen → Westfäl. Forschungen 6 (1953) 46–108, hier 51.

14 DO III 120 (24. April 993); DO III 386 (27. Dezember 1000); DH II 21 (31. Oktober 1002); DH IV 95 (26. November 1062).

15 FRITZ ADOLF SCHMIDT: Festschrift zur 650jährigen Wiederkehr der Stadtrechtsverleihung an Weilburg (1945) 11. — Zur Baugeschichte Weilburgs vgl. A. JANOTHA: Geschichte des Grafen Johann Ernst von Nassau-Weilburg, speziell

auch in S a l z bei Bad Neustadt a. d. Saale. Hier erhielt die bischöfliche Kirche zu Würzburg zunächst nur das Castell und die Curtis, später erst die Villa Salz¹⁶. Für die Lokalisierung des Castells ist trotz aller Bemühungen in der weiteren Umgebung keine andere Örtlichkeit auszumachen als der Platz der hochmittelalterlichen Salzburg auf dem spornartigen Ausläufer eines Muschelkalkplateaus 80 m über dem Tal der fränkischen Saale; Curtis und Villa werden dagegen im Bereich des heutigen Dorfes Salz gesucht¹⁷. Auch hier begegnet also das Nebeneinander der fraglichen Bezirke, das ausdrücklich aber erst bei der Schenkung an Würzburg urkundlich faßbar wird. Wahrscheinlich lassen sich noch mehr solcher Beispiele finden, wenn man die Königsurkunden eingehender daraufhin untersucht.

Schließlich sei noch auf den letzten Gesichtspunkt hingewiesen, der unsere Untersuchung begleiten soll. Da die Kenntnis der Geschichte Kassels im 10. Jahrhundert auf urkundlich und literarisch bezeugten Königsaufenthalten beruht, bilden die folgenden Ausführungen am Rande zugleich einen Beitrag zur Diskussion um die terminologische Abgrenzung des Begriffes „Königspfalz“. Ist auch für Kassel der Ausdruck „palatium“ quellenmäßig nicht belegt, so lassen sich möglicherweise doch Kriterien gewinnen, die indirekt eine Zuordnung wahrscheinlich machen können¹⁸.

I

Die Konradinerburg Chassella 913

Die erste namentliche Erwähnung Kassels findet sich in zwei Urkunden König Konrads I. vom 18. Februar 913 für die Klöster Meschede und Hersfeld¹. Beide Urkunden wurden in „Chássella“ bzw. „Chássalla“ ausgefertigt, wie die Ortsangaben in der Datumszeile zeigen. Daß diese beiden Namen auf das niederhessische K a s s e l zu beziehen sind, ist bisher noch von keiner Seite ernsthaft bestritten worden. Die Mescheder Urkunde wurde — obwohl schon 1656 und 1693 im Druck veröffentlicht² — erstmals 1730 von JOHANN

seine in den Jahren 1703—1713 ausgeführten Schloß- und Stadtbauten (Weilburg 1889); FERDINAND LUTHMER: Die Bau- und Kunstdenkmäler des Lahngelands (Ffm. 1907) 1—25.

16 DO III 361 (15. Mai 1000); DH II 30 (21. November 1002).

17 KLAUS SCHWARZ → Führer zu vor- und frühgesch. Denkmälern 1: Fulda · Rhön · Amöneburg · Gießen (Mainz 1964) 28 ff.; W. EMMERICH: Landesburgen in ottonischer Zeit → Archiv f. Gesch. Oberfranken 37, 3 (1957) 54 f.; KARL BOSL: Franken um 800 (1959) 95 ff; für die ältere Auffassung vgl. ERNST DÜMMLER: Geschichte des ostfränkischen Reiches I³ (1960) 163 A. 2.

18 Vgl. Deutsche Königspfalzen. Beiträge zu ihrer historischen und archäologischen Erforschung = Veröff. d. Max-Planck-Instituts für Geschichte 11/1 (Göttingen 1963).

1 DK I 15 und 16.

2 HERMANN STANGFOL: Annales circuli Westphalici hoc est opus chronologicum et historicum rerum omnium II (Köln 1656) 172; NIKOLAUS SCHATEN: Annalium Paderbornensium I (Neuhaus 1693) 244.

PHILIPP KUCHENBECKER für die Frühgeschichte Kassels herangezogen³, nachdem noch 1714 der Marburger Historiker JOHANN HERMANN SCHMINCKE ausdrücklich betont hatte, ihm sei kein älteres Zeugnis als die Erwähnung bei Thietmar von Merseburg zum Jahre 1015 bekannt⁴. Die Hersfelder Urkunde wurde sogar erst 1767 von FRIEDRICH CHRISTOPH SCHMINCKE, dem Sohn des erwähnten Marburger Gelehrten, der wissenschaftlichen Forschung durch den Druck zugänglich gemacht und dabei sogleich auf Kassel bezogen⁵. Um dennoch jeden Verdacht auszuschließen, daß es sich vielleicht um einen anderen Ort gleichen oder ähnlich lautenden Namens handeln könne, betrachten wir zunächst das politische Geschehen jener Monate, die der Erwähnung unmittelbar vorausgingen oder folgten.

Einen ersten Anhaltspunkt bietet das Itinerar des Königs⁶. Danach verbrachte Konrad das Weihnachtsfest 912 wohl noch in Weilburg, wo sein 906 in der Babenberger Fehde bei Fritzlar gefallener Vater bestattet war. Hier hatte er kurz zuvor ein der Gottesmutter Maria und der Hl. Walpurgis geweihtes Kollegiatstift begründet und diesem die *curtis* in Rechtenbach (südwestl. Wetzlar) und den dritten Teil des Königsscheffels aus der Grafschaft übereignet⁷. Anfang Februar 913 weilte Konrad in Corvey und verlieh dem Kloster das Wahlrecht, den Zehntbezug von den eigenen Gütern und die Immunität⁸. Mitte des Monats folgte dann der Besuch in „Chassella“. Lange kann der König sich jedoch hier nicht aufgehalten haben, da er bereits am 12. März in Straßburg dem Kloster Murbach (Dép. Haut-Rhin) dessen Immunität bestätigt — ein Vorgang, der sich am 22. Juni im Kloster Lorsch (Kr. Bergstraße) wiederholt⁹. Zwischen den beiden letzten Terminen liegt der wieder vergebliche Versuch, den Anschluß Lothringens an das Westreich rückgängig zu machen¹⁰.

Leider schließt die hier rekonstruierte Reiseroute Weilburg—Corvey—„Chassella“—Straßburg—Lorsch nicht mit völliger Sicherheit die Möglichkeit aus,

3 JOHANN PHILIPP KUCHENBECKER: Historischer Bericht von dem Ursprung der Stadt Cassel → *Analecta Hassiaca* 4 (1730) 285 f.; dann auch ZEDLERS Großes Universallexikon 5 (1733) Sp. 1257.

4 Johann Hermann Schminckes und Johannes Österlings Dissertation über die Graburnen und Steinwaffen der alten Chatten vom Jahre 1714, [Faksimileausgabe] hrsg. u. erl. von WILHELM NIEMEYER (Marburg 1964) 40.

5 FRIEDRICH CHRISTOPH SCHMINCKE: Versuch einer ... Beschreibung der Residenz- und Hauptstadt Cassel (1767) 19, Beil. S. 1 f Nr. 1.

6 Das Itinerar wird aus den Orts- und Zeitangaben der Königsurkunden zusammengestellt und enthält somit die Aufenthaltsorte und Reiserouten der ohne feste Residenz lebenden Herrscher des Mittelalters. Über das Verhältnis von Itinerar und Reichsgut vgl. THEODOR MAYER: Das deutsche Königtum und sein Wirkungsbereich → *Mittelalterliche Studien* (1959) 28 ff.

7 DK I 13 (28. November 912).

8 DK I 14 (3. Februar 913).

9 DK I 17 (12. März 913); DK I 18 (22. Juni 913).

10 Ann. Alamann. ad a. 913 (MG SS 1, 56): *item Chuonrad cum exercitu regnum HLuthringorum ingressus est.*

daß evtl. auch Kassel bei Gelnhausen oder einer der rheinischen Kassel=Orte¹¹ als Ausstellungsort der beiden Urkunden in Betracht kommt. Es soll deshalb zunächst geprüft werden, ob nicht aus dem Inhalt der Urkunden Rückschlüsse auf die allgemeine geschichtlich-politische Situation jener Zeit möglich sind, die eine sichere Identifizierung erlauben.

Äußerer Anlaß für den Zug Konrads I. nach Corvey war zweifellos der Tod Herzog Ottos des Erlauchten von Sachsen (30. November 912)¹². Daß damit nach 24 Jahren wieder ein deutscher König sächsischen Boden betrat¹³, war wohl kaum als politische Demonstration gedacht, sondern hing wohl lediglich mit der Ordnung der sächsischen Verhältnisse nach dem Tod des Herzogs und der Regelung der Nachfolge zusammen. Dabei nahm der König die Gelegenheit wahr, dem Kloster Corvey seine Rechte zu bestätigen¹⁴. Daß er dabei jede Anspielung auf die seinerzeit von seinem Vater veranlaßte Vorurkunde König Ludwigs des Kindes vom 12. Oktober 900¹⁵ vermied, zeugt von diplomatischem Geschick; die Befreiung von der Heerespflicht gegenüber den sächsischen Großen blieb den Corveyer Mönchen ebenso wie die Verleihung von Markt, Münze und Zoll zu Niedermarsberg auch ohne ausdrückliche Erwähnung erhalten.

Was sich im Einzelnen sonst in jenen Tagen in Corvey ereignet hat, ist nicht überliefert. Ebenso ungewiß bleibt, ob Heinrich, der Sohn des verstorbenen Sachsenherzogs, seinem Vater aus eigener Machtvollkommenheit in dessen ausgedehnten Ämtern und Würden nachgefolgt ist oder ob eine Wahl durch seine Stammesgenossen stattfand. Allgemein wird aber vermutet, daß Heinrich irgendwo mit dem König zusammengetroffen sei und von diesem in der Herzogswürde bestätigt sowie in seine Lehen eingesetzt wurde¹⁶. Über Zeitpunkt und Ort einer solchen Zusammenkunft lassen uns jedoch die Quellen im Stich. Für Corvey hat sich zuletzt CARL ERDMANN ausgesprochen, da sich seiner Meinung nach der Inhalt des vierzehn Tage später in „Chassella“ ausgefertigten Diploms für Hersfeld bereits gegen den jungen Herzog richte¹⁷.

11 K a s s e l (Kr. Gelnhausen). — [Düsseldorf=] N i e d e r k a s s e l (früher: Kr. Neuss), [Düsseldorf=] O b e r k a s s e l (früher: Kr. Neuss), [Duisburg=] K a s s e l e r f e l d, R h e i n k a s s e l (Kr. Köln, gegenüber Leverkusen), F e l d k a s s e l (ebda.), K a s s e l b e r g (ebda.), N i e d e r k a s s e l (Siegkreis, nördl. Bonn), O b e r k a s s e l (Siegkreis, südöstl. Bonn), C a s s e l b. Niederheckenbach (Kr. Ahrweiler).

12 GEORG WAITZ: *Jahrbücher d. dt. Reiches unter König Heinrich I.* 4 (1963) 195; SABINE KRÜGER: *Studien zur sächsischen Grafschaftsverfassung im 9. Jahrhundert* (1950) 67 Nr. IIIc.

13 D Arn 59 (16. August 889).

14 DK I 14.

15 D LdK 6. MARTIN LINTZEL: *Miszellen zur Geschichte des 10. Jahrhunderts* (1953) 22 ist der Meinung, Otto sei damals einigermaßen deutlich beiseite geschoben worden, weil nicht er, sondern der Franke Konrad als Intervenient auftrat.

16 WAITZ 19 und 197 ff.; ERNST DÜMMLER: *Geschichte des ostfränkischen Reiches III* 3 (1960) 585; CARL ERDMANN: *Beiträge zur Geschichte Heinrichs I.* → Sachsen u. Anhalt 17 (1943) 48–61, bes. 56.

17 ERDMANN 56 und 59.

Doch bevor wir uns dieser Hersfelder Urkunde zuwenden, betrachten wir zunächst das gleichzeitig für die Nonnen des Stiftes Meschede im Sauerland erteilte Privileg¹⁸, mit dem Konrad die angeblich von früheren Königen gewährten Vorrechte, Immunität und freie Wahl der Äbtissin, bestätigte. Als Intervenient trat dabei ein Graf Hermann (*Heriman venerabilis comes noster*) auf, der nach dem ganzen Zusammenhang nur dem Haus der später sogenannten Grafen von Werl zugerechnet werden kann¹⁹, deren besonderem Schutz das Stift Meschede auch später noch unterstand. Nach ALBERT HÖMBERG'S Annahme scheinen die aus dem Lohtropgau stammenden Grafen in das Geschlecht Herzog Ekberts eingeheiratet und in beträchtlichem Umfang dessen Erbe übernommen zu haben. Da nach der um 980 entstandenen Vita der Hl. Ida, der Gemahlin Ekberts, außer den Grafen von Werl auch andere führende Adelsgeschlechter des westfälischen Raumes den ostsächsischen Liudolfingern nicht gerade freundlich gesonnen waren, wertet HÖMBERG die Anwesenheit des Grafen Hermann am Königshof zu „Chassella“ als ausgesprochene Parteinahme gegen den Sachsenherzog. Diese Parteinahme — so nimmt HÖMBERG an — werde noch dadurch verständlicher, daß die Werler höchstwahrscheinlich mit

18 DK I 16. — Über Kloster Meschede vgl. ALBERT HAUCK: Kirchengeschichte Deutschlands II ⁶(1952) 621 und 825; JOHANNA HEINEKEN: Anfänge der sächsischen Frauenklöster, Diss. (Göttingen 1909) 33; ALBERT K. HÖMBERG: Geschichte der Comitatus des Werler Grafenhauses → Westfäl. Zs. 100 (1950) 9–133, bes. 110 f.

19 Im Werler Grafenhaus begegnet der damals noch seltene Name Hermann als ausgesprochener „Leitname“. ALBERT K. HÖMBERG sieht in ihm den ersten Grafen von Werl, der seit 889 als Graf im Osnabrücker Gebiet und als Vogt von Werden bezeugt sei (WUB I, 40 u. Osnabrücker UB I, 75); vgl. HÖMBERG: Werl 109 f. und 117; DERS.: Westfalen und das sächsische Herzogtum (1963) 14 f.; so auch J. P. J. GEWIN: Die Herkunft der Grafen van Limburg Stirum (Assen u. Münster/W. 1962) 25 f. und 144 ff. — Hermann ist wohl auch identisch mit dem 889 erw. Grafen im Wethigau (D Arn 60). Dieser gehört zur Redhard-Sippe und damit zur Sippe der Ekbertiner im weiteren Sinne; zu seiner Familie zählen ein *Redmann* (826/56), ein *Redulf* (um 860) und ein *Redhard* (889), vgl. KRÜGER [Anm. 12] 19, 41 u. 63; RUTH SCHÖLKOPF: Die sächsischen Grafen 919–1024 (1957) 137 f.

Als Hermanns Vorgänger im Lohtropgau vermutet HÖMBERG jenen *Heriman comes*, der um 850/60 als Hauptzeuge sowohl bei einer Schenkung der Ekbertinerin Ida, der 2. Gemahlin und Witwe des Grafen Esic (I.), in Helmscheid/Waldeck, als auch bei der Tradition Reddags in Erwitte begegnet (Trad. Corb. § 393 u. 425); vgl. EDMUND E. STENGEL → ULRICH BOCKSHAMMER: Ältere Territorialgesch. der Grafschaft Waldeck (1958) 25 u. 40; HÖMBERG: Werl 124 A. 361. Dieser *Reddag* ist sicher identisch mit Graf *Rhidag* (833) und *Ricdag* (845), dem Gründer des Klosters Lamspringe südl. Hildesheim (WILMANS: Kaiserurkunden I, 12; BM² 891; D LdD 150); vgl. KRÜGER [Anm. 12] 18 u. 72.

SCHÖLKOPF vermutet einen Familienzusammenhang zwischen Graf Hermann (889 bis 913) mit einem gleichnamigen Grafen im Wethigau, der 940 zusammen mit Graf *Redhard* im Augau erwähnt wird (DO I 27); HÖMBERG bestreitet eine (von SCHÖLKOPF gar nicht angenommene) Identität; vgl. SCHÖLKOPF 137 und HÖMBERG:

den Konradinern verwandt gewesen seien²⁰. Daß solche Zusammenhänge bestanden, halten wir für ziemlich sicher, da nicht nur die Namen Hermann und Ida in der Familie des Konradiners Hermann, des späteren Schwabenherzogs, weiterleben, sondern da umgekehrt auch das für die Konradiner charakteristische Walpurgispatrozinium aus Franken über Weilburg nach Meschede und Werl gelangt ist²¹. Alle weiteren Schlußfolgerungen sind — wenn man politischen Opportunismus ausschließt — wenig stichhaltig, da gerade dieser Zweig der Konradiner mit Hermann nach König Konrads Tod in unwandelbarer Treue zu Heinrich I. und Otto I., den beiden Königen aus sächsisch-liudolfingischem Hause, stand²². So deutet u. E. die Anwesenheit des Grafen Hermann zu diesem Zeitpunkt in „Chassella“ nicht unbedingt auf eine Fronde gegen den jungen Sachsenherzog Heinrich, sondern eher auf die Möglichkeit, daß der König damals einen Hoftag hierher einberufen hatte, auf dem die Belehnung Heinrichs erfolgen sollte.

Das am gleichen Tage ausgefertigte Diplom für Hersfeld enthält gleichfalls die Bestätigung der Immunität sowie eine Erneuerung des Rechts der freien Abtwahl und der eigenen Gerichtsbarkeit²³. Zur richtigen Beurteilung dieser Urkunde ist ein Blick auf die entsprechende Vorurkunde König Ludwigs des Kindes vom 5. Oktober 908 unerlässlich²⁴. Da wird es immerhin verständlich, warum ERDMANN den Eindruck gewann, ihr Inhalt sei gegen den Sachsenherzog Heinrich gerichtet²⁵, oder warum HANS WEIRICH äußerte, sie werfe ein bezeichnendes Licht auf die zwischen König und Herzog bestehenden Spannungen²⁶. Fünf Jahre vorher war nämlich Herzog Otto von Sachsen Laienabt des Klosters Hersfeld und damit zugleich Verwalter des riesigen klösterlichen Besitztums, das zu vier Fünfteln in Thüringen, dem unmittelbaren Einflußbe-

Westfalen 103 A. 51. — Mit gleichnamigen jüngeren Grafen kann Hermann schon deshalb nicht identisch sein, da die Bezeichnung „*venerabilis*“ nicht nur auf besonderes Ansehen und vornehme Herkunft hinweist, sondern auch ein höheres Lebensalter erwarten läßt. Ob jener Hermann von 940 allerdings mit Hermann Billung gleichzusetzen sei, wie HÖMBERG (Westfalen 105 Anm. 63) als sicher annimmt, scheint zumindest problematisch; vgl. HANS=JOACHIM FREYTAG: Die Herrschaft der Billunger in Sachsen (1951) 30.

20 HÖMBERG: Werl 119 f. und 130 f.; HÖMBERG: Westfalen 14 f. zu Anm. 55; s. auch unten S. 59: Anhang (Stammtafel II).

21 J. BRAUN: Die hl. Waldburga (1927); Festschrift zum 900jährigen Jubiläum der Abtei St. Walburg (1935); HÖMBERG: Werl 110; GEORG SCHREIBER: Iroschottische und angelsächsische Wanderkulte in Westfalen → Westfalia sacra II (1950) 1–132, bes. 69 ff., wo allerdings Utrecht als Ausgangspunkt der Walpurgisverehrung angenommen wird; anders IRMGARD DIETRICH: Die frühe kirchliche und politische Erschließung des unteren Lahngebietes im Spiegel der konradinischen Besitzgeschichte → AMrKG 5 (1953) 157–194, bes. 181 f.

22 Vgl. dazu unten S. 38 f.

23 DK I 15 = HANS WEIRICH: Urkundenbuch der Reichsabtei Hersfeld (1936) Nr. 40 [künftig zitiert: HUB].

24 D LdK 63 = HUB 39.

25 ERDMANN [Anm. 16] 56.

26 WEIRICH, Vorbemerkung zu D 40.

reich der Liudolfinger, lag. Das bedeutete für den Herzog natürlich neben seinen sonstigen Rechten in Thüringen einen ungewöhnlichen Machtzuwachs. Deshalb ist es verständlich, wenn der König damals entschied, daß die Hersfelder Mönche spätestens nach dem Tode Herzog Ottos ihren Abt wieder frei wählen und über ihre Güter frei verfügen sollten, ohne daß künftig ein Liudolfinger sich in die Angelegenheiten des Klosters einzumischen habe²⁷. Unbegreiflich erscheint es jedoch, daß ausgerechnet der Herzog selbst Intervention für eine Maßnahme gewesen sein soll, die seinen eigenen Interessen offensichtlich zuwiderlief und nur dazu bestimmt schien, den Einfluß seines Hauses in Thüringen erheblich zu beschneiden. Das war wohl auch der Grund für MARTIN LINTZELS Verdacht, daß es sich bei dieser Urkunde von 908 um eine in der königlichen Kanzlei hergestellte „Fälschung“ handele²⁸. Eine andere Beleuchtung erfährt die Angelegenheit durch ERDMANN, der vermutet, es habe sich damals offensichtlich um einen Vertrag gehandelt, bei dem es nicht so sehr um die Hersfelder Güter als um weitgreifende Abmachungen über die thüringischen Verhältnisse überhaupt ging, wobei Otto für seinen Erbverzicht auf Hersfeld entsprechende Ersatzansprüche zugestanden worden seien²⁹. Dieser Gedankengang ist unlängst von HEINRICH BÜTTNER aufgegriffen worden, der noch einen Schritt weiterging und u. a. ausführte, daß es sich bei diesen Ersatzansprüchen vielleicht um die Ausdehnung des liudolfingischen Herrschaftsanspruches nach Westfalen hinüber gehandelt habe — als Voraussetzung für die Aufrichtung eines gesamtsächsischen Stammesherzogtums, das sowohl Ostfalen wie Westfalen einbeziehen sollte³⁰. Diese Erklärung gewinnt an Wahrscheinlichkeit, wenn man die politischen Konsequenzen der auffallend rasch darauffolgenden Eheschließung Heinrichs mit Mathilde, der Urenkelin Herzog Widukinds, berücksichtigt³¹.

Nach dem Tode Herzog Ottos war nunmehr der Zeitpunkt gekommen, an dem die 908 getroffenen Vereinbarungen in Kraft treten mußten. Wenn daher Konrad I. jetzt dem Kloster Hersfeld die von seinem Vorgänger getroffene Regelung bestätigt, so liegt darin u. E. noch kein Affront gegen Herzog Heinrich. Denn von einer Verletzung des nach ERDMANN'S Annahme 908 geschlos-

27 WAITZ [Anm. 12] 19; RUDOLF KÖPKE u. ERNST DÜMMLER: Kaiser Otto der Große²(1962) 585; PHILIPP HAFNER: Die Reichsabtei Hersfeld²(1936) 19 f.; ROBERT HOLTZMANN: Geschichte der Sächsischen Kaiserzeit³(1955) 61; KONRAD LÜBECK: Die sächsischen Könige und das Kloster Hersfeld → Sachsen u. Anhalt 17 (1943) 62–84.

28 LINTZEL [Anm. 15] 22 A. 1.

29 ERDMANN [Anm. 16] 57 f.

30 HEINRICH BÜTTNER u. IRMGARD DIETRICH: Weserland und Hessen im Kräftespiel der karolingischen und frühen ottonischen Politik → Westfalen 30 (1952) 133 bis 149, bes. 144 f. — Nach dem unglücklichen Ausgang der Babenberger Fehde war die „popponisch-liudolfingische Doppelallianz“, d. h. die Verschwägerung der Sachsenherzöge mit den Babenbergern in Südthüringen, auf dem Grabfeld und im Maingebiet, gegenstandslos geworden.

31 WAITZ [Anm. 12] 17; KRÜGER [Anm. 12] 90 ff.; KARL SCHMID: Die Nachfahren Widukinds → Dt. Archiv f. Erforsch. d. Mittelalters 20 (1964) 1–47.

senen Vertrages zwischen dem König und dem sächsischen Herzog kann doch erst dann die Rede sein, wenn letzterem die damals ausbedungenen Ersatzansprüche vorenthalten werden. ERDMANN vertritt allerdings den Standpunkt, der Text der Hersfelder Urkunde hätte die Zustimmung Herzog Heinrichs enthalten müssen; deren Fehlen sei also ein Zeichen für den Abbruch der Verhandlungen. Das würde mit anderen Worten bedeuten, daß am 18. Februar 913, als die Urkunde für Hersfeld ausgefertigt wurde, König und Herzog bereits in Unfrieden auseinandergegangen wären. Dem ist entgegenzuhalten, daß sowohl 908 als auch 913 jeweils zwei verschiedene Rechtshandlungen zu unterscheiden sind: einmal die zwischen König und Kloster Hersfeld und zum anderen die zwischen König und Sachsenherzögen. Das Ergebnis der mit dem Kloster gepflogenen Verhandlungen ist uns beide Male im Original erhalten geblieben, über das Resultat der die sächsischen Verhältnisse betreffenden Auseinandersetzungen wissen wir dagegen nichts. Das muß nicht heißen, daß mit dem weltlichen Verhandlungspartner überhaupt kein Vertrag geschlossen bzw. darüber keine Urkunde ausgestellt worden war; es bedeutet vermutlich nur, daß die Bestände der kirchlichen Archive die Zeit besser überstanden haben und erhalten geblieben sind. Damit soll im vorliegenden Fall ganz konkret gesagt sein, daß aus dem Wortlaut der Hersfelder Urkunde von 913 nicht unbedingt ein direkter Hinweis auf das Verhandlungsergebnis mit dem Sachsenherzog zu entnehmen sein muß. Wenn also Konrad I. die Bestimmungen eines Diploms seines Vorgängers in Kraft setzt, dann ist dazu u. E. keineswegs die Zustimmung Herzog Heinrichs erforderlich.

Unseres Erachtens bietet das Hersfelder Diplom bei vorsichtiger Interpretation indirekt sogar einen Hinweis dafür, daß die Besprechungen des Königs mit Herzog Heinrich überhaupt erst bevorstanden, also keineswegs schon gescheitert waren: Bei der namentlichen Erwähnung des verstorbenen Sachsenherzogs wird diesem im amtlichen Sprachgebrauch der Kanzlei das Prädikat „*dux*“ zuteil, obwohl er zu Lebzeiten, soweit wir das verfolgen können, trotz seiner herzoggleichen Stellung nur als *comes* und *marchio* bezeichnet worden war³². Wir glauben nicht, daß man in dieser „Auszeichnung“ nur eine den König zu nichts verpflichtende äußerliche Geste sehen sollte, da die königliche Kanzlei in dieser Hinsicht sehr strenge Maßstäbe anlegte. Wir möchten vielmehr annehmen, daß eine solche Bezeichnung nach dem schroffen Abbruch der Beziehungen, wie er sich aus der unmittelbar folgenden Besetzung der mainzischen Güter in Thüringen und aus der Vertreibung der beiden mit dem König verschwägerten Grafen Bardo und Burchard ergibt, sicher nicht mehr erfolgt wäre. Daraus kann man im Hinblick auf die spezielle Thematik vorliegender Untersuchung folgern, daß Herzog Heinrich von Sachsen im Februar 913 höchstwahrscheinlich in „Chassella“ geweiht hat. Damit wäre die oben be-

32 Vgl. dazu WALTER SCHLESINGER: Die Entstehung der Landesherrschaft ²(1964) 144. Auch die *Annales Corbeienses*, deren Niederschrift nicht allzulange nach den Ereignissen erfolgte, geben Otto nur den Titel „*comes*“, nicht den eines Herzogs; vgl. MG SS 3, 3 ff.

reits angedeutete Möglichkeit eines vom König einberufenen Hoftages gegeben. Für die Anwesenheit Herzog Heinrichs in „Chassella“ im Frühjahr 913 läßt sich aber vielleicht noch ein weiterer Anhaltspunkt finden, wobei kaum ins Gewicht fallen dürfte, daß der Ortsname diesmal „Cassala“ lautet. In seiner „Sachsengeschichte“ überliefert der Corveyer Mönch Widukind die höchst merkwürdige Geschichte von Herzog Heinrich und der goldenen Halskette Erzbischof Hattos von Mainz: König Konrad scheute sich, nach dem Tode Herzog Ottos dessen Sohn Heinrich die volle Gewalt des Vaters zu übertragen und machte ihm deshalb nur falsche Versprechungen auf künftige größere Rechte. Darüber waren die Sachsen im Gefolge Heinrichs so erbittert, daß sie von ihm verlangten, sich gegen den königlichen Willen zu holen, was ihm gebühre. Darum trachtete der König, der die bösen Mienen der Sachsen sah, dem jungen Sachsenherzog nach dem Leben und befahl Erzbischof Hatto von Mainz, Heinrich umzubringen. Hatto, der schon den Babenberger Adalbert, den Mutterbruder Herzog Heinrichs³³, durch leere Versprechungen aus seiner Burg gelockt und dann wortbrüchig zur Hinrichtung ausgeliefert haben soll, ließ eine goldene Halskette für Heinrich anfertigen und lud diesen zu einem Festmahl, auf dem er den Gast mit reichen Geschenken ehren wollte. Als Hatto jedoch beim Goldschmied die Kette besichtigte, soll er bei ihrem Anblick geseufzt haben. Auf die Frage des Goldschmiedes gab er an, daß die Halskette mit dem Blute Heinrichs, des besten und ihm teuersten Mannes, benetzt werden müsse. Diese Worte hinterbrachte der Goldschmied dem Herzog, der daraufhin umkehrte und dem Erzbischof ausrichten ließ, er habe keinen härteren Hals als Adalbert³⁴.

Über die Örtlichkeit dieser Geschehnisse sagt eine etwas jüngere Fassung, die Widukind nach einer leichten Überarbeitung um 968 der Kaisertochter

33 Über die genealogische Verknüpfung der beiden Familien vgl. WAITZ [Anm. 12] 208; EMIL KIMPEN: Die Abstammung Konrads I. und Heinrichs I. von Karl dem Großen → HVjschr. 29 (1935) 742 ff.; PAUL HIRSCH (Hrsg.): Die Sachsengeschichte des Widukind von Korvei⁵ (1935) 31 Anm. 4; HANSMARTIN DECKER-HAUFF: Die Ottonen und Schwaben → ZWLG 14 (1955) 233–371, bes. 296 ff.; KARL AUGUST ECKHARDT: Die Mutter König Heinrichs I. → Genealogische Funde zur allgemeinen Geschichte² (1963) 8–22; WOLFGANG METZ: Das Problem der Babenberger in landesgeschichtlicher Sicht → BILDG 99 (1963) 59–81, bes. 71 f. DERS.: Die Abstammung König Heinrichs I. → Hist Jb. 84 (1964) 271–287, bes. 276 ff.

34 WIDUKIND: Res gest. Sax. I cap. 20–21 = Scriptorum rerum Germanicarum in us. schol., 5. Aufl. bearb. von PAUL HIRSCH (1935) 30–35; vgl. dazu CARL ERDMANN: Die Halskette Hattos von Mainz → Beiträge zur Geschichte Heinrichs I. [s. Anm. 16], Neudruck demnächst durch die Wiss. Buchgesellschaft unter dem Titel CARL ERDMANN: Ottonische Studien, hrsg. von HELMUT BEUMANN. — Zur Hatto-Episode vgl. HELMUT BEUMANN: Widukind von Korvei (Weimar 1950) 81 u. Register S. 287. — Kurzfassung auch bei Thietmar von Merseburg: Chronik I cap. 7, bearb. von WERNER TRILLMICH = Freiherr vom Stein-Gedächtnisausgabe IX (1957) 10. — Auf diese in der heimischen Forschung unbeachtet gebliebene Notiz verwies Dr. LANGE 1918, vgl. Mitteil. an die Mitgl. d. hess. Geschichtsvereins Jg. 1917/18 (1918) 25.

Mathilde widmete³⁵, daß Heinrich auf die Einladung hin bereits bis in die Nähe von „Cassala“ gelangt war und sich dann ostwärts gewandt habe³⁶.

Diese Erzählung birgt so offensichtlich Züge einer Volkssage, daß sie von der Forschung kaum ernst genommen wurde. Der Volksmund aber erzählte sie weiter und formte sie um, bis aus der Halskette schließlich jenes geheimnisvolle Mordinstrument wurde, das sich wie durch Zauberkraft am Halse allmählich von selbst zusammenzog und seinen Träger langsam erdrosselte³⁷. Die neuere Forschung glaubte darin das Nachwirken eines altgermanischen Sagenmotivs sehen zu können, das durch das ganze Mittelalter lebendig geblieben sei, bis ERDMANN letzthin nachzuweisen vermochte, daß das vermeintliche Sagenmotiv nichts anderes als eine rationale folkloristische Umdeutung eines spätmittelalterlichen Folterhalsbandes sei³⁸. Damit ergab sich die Möglichkeit, auch bei der sagenhaften Volksüberlieferung von der Halskette nach einem geschichtlichen Kern zu fragen und das sagenhafte Beiwerk auszusondern. So gelang es ERDMANN nach einer subtilen Analyse, dem Ganzen wieder einen stärkeren geschichtlichen Gehalt zuzuschreiben, als man bisher anzunehmen geneigt war. Danach blieb als zutreffender Kern bestehen: 1. der Versuch König Konrads, die Erweiterung der liudolfingischen Hausmacht zu verhindern, 2. die Zusammenkunft mit Heinrich nach Ottos Tod, 3. Heinrichs Reise nach *Cassala*, wo über Hersfelder Fragen verhandelt werden sollte, 4. Abbruch der Verhandlungen, 5. Abzug nach Thüringen, 6. Beschlagnahme der Mainzischen Besitzungen in Thüringen und 7. Vertreibung der beiden Grafen Bardo und Burchard³⁹.

Dieses Ergebnis der ERDMANNschen Deutung fügt sich in seinen Hauptpunkten zwanglos in das Bild, das zuvor aus den Fakten der urkundlichen Überlieferung gewonnen wurde. Dazu gehört auch, daß der „*Chassella*“ (bzw. „*Chassalla*“) genannte Ausstellungsort der beiden Königsdiplome vom 18. Februar 913 mit dem bei Widukind erwähnten „*Cassala*“ identisch ist. Seine Lokalisierung ergibt sich fast zwangsläufig, wenn man sich das oben skizzierte Geschehen jener Wochen und Monate noch einmal in Erinnerung ruft. Die Entscheidungen König Konrads I. vom Frühjahr 913 werfen ja ein bezeichnendes Licht auf die Brennpunkte der damaligen Auseinandersetzungen zwischen Franken und Sachsen. Mit allen Mitteln war der König darauf bedacht, ein weiteres Vordringen der sächsischen Machtpositionen nach Süden zu verhindern. Die Spannungsfelder lagen im Norden und Osten Niederrhessens, an seinen Grenzen nach Niedersachsen und Thüringen.

35 Fassung A (Ausgabe HIRSCH S. 32 f.). Zur Datierung vgl. BEUMANN 9 f.

36 In dieser jüngeren Fassung A ist es übrigens nicht Erzbischof Hatto, sondern eine Mehrheit von Freunden des Königs, die dem Herzog mit Hilfe der Halskette einen Hinterhalt legen wollen; vgl. ERDMANN 51 A. 144.

37 Deutsche Sagen, hrsg. von den BRÜDERN GRIMM³(1891) Nr. 469. Weitere Literatur bei ERDMANN, Anm. 152 ff.

38 ERDMANN 54.

39 ERDMANN 56. — Zu Bardo und Burchard vgl. KRÜGER [Anm. 12] 60 f.; SCHÖLKOPF [Anm. 19] 98 f. und 111.

Im Aufmarschgebiet hinter dieser Frontlinie aber, im Zentrum der rückwärtigen Etappe, ist jenes *Chassella=Cassala* zu erwarten, wo des Königs Entscheidungen fielen. Dort aber liegt — den Fuldaübergang beherrschend und zugleich am Schnittpunkt bedeutender alter Straßen — Kassel, dem unsere Untersuchung gilt. Seine Identität mit den frühmittelalterlichen Orten „*Chassella*“ und „*Cassala*“ dürfte damit unserer Meinung nach hinreichend gesichert sein.

*

Mit den bisherigen Ausführungen glauben wir, eine einigermaßen verlässliche Plattform gewonnen zu haben, von der aus die weiteren mit der frühesten Geschichte Kassels zusammenhängenden Fragen erörtert werden können. Aus dem Kasseler Aufenthalt König Konrads I. zog man seit langem den nicht ganz unbegründeten Schluß, daß in Kassel ein „Königshof“ gelegen habe, der dem durchreisenden König mit seinem Gefolge Unterkunft zu bieten vermochte. Da über Lage und Charakter dieses Hofes nicht der geringste Anhaltspunkt zu finden war, wurde versucht, aus dem Namen „Kassel“ bestimmte Folgerungen zu ziehen; ja man hat sogar allen Ernstes an eine Gründung durch die Römer gedacht. Der hessische Chronist WIGAND GERSTENBERG († 1522) wußte noch nichts davon⁴⁰, WIGAND LAUZE († 1568) war der erste, der den Ursprung Kassels auf eines der angeblich von Drusus angelegten fünfzig römischen Kastelle zurückführte⁴¹. PHILIPP CLÜVER (1580–1622), der niederländische Humanist und Begründer der historischen Länderkunde, griff diesen Hinweis auf, der dann — gestützt auf seine Autorität — bis ins 18. Jahrhundert hinein zum festen und gesicherten Bestand geschichtlicher Überlieferung gehörte⁴². JOHANN PHILIPP KUCHENBECKER (1703–1746) und FRIEDRICH CHRISTOPH SCHMINCKE (1724–1795) waren es dann, die erstmals Zweifel an dieser Theorie äußerten; sie trauten sich zwar noch nicht, sie gänzlich in

40 Die Chroniken des Wigand Gerstenberg von Frankenberg, hrsg. von HERMANN DIEMAR (1909) 14.

41 WIGAND LAUZE: Hessische Chronik, 2. Buch 2. Kapitel (ungedruckt, Manuskript in Murhardsche Bibliothek der Stadt Kassel und Landesbibliothek 2^o Ms. Hass. 2). Man beruft sich dabei auf die Überlieferung des im 2. Jahrhundert n. Chr. entstandenen Geschichtsabrisses von LUCIUS ANNAEUS FLORUS: *Epitoma de Tito Livio bellorum omnium annorum septingentorum* [Abriß der römischen Kriegsgeschichte] II, 30. Dieser wieder und wieder zitierten Quelle zufolge soll Drusus, der Stiefsohn des Augustus, während seiner Feldzüge zur Eroberung Germaniens in den Jahren 12–9 v. Chr. eine Kette von mehr als 50 Kastellen entlang des Rheins angelegt haben (*in Rheni quidem ripa quinquaginta amplius castella direxit*). Die Zahl sollte wohl die Größe seiner Feldherrenkunst dokumentieren. Diesem Bild eines frühkaiserzeitlichen Befestigungssystems widerspricht aber alles, was wir über Truppendisposition und Einsatz z. Z. der augusteischen Eroberungsfeldzüge wissen. Vgl. dazu HERBERT NESSELHAUF: Umriß einer Geschichte des obergermanischen Heeres → JbRGZM 7 (1960) 151–179.

42 PHILIPP CLÜVER: *Germania antiqua* II (Leiden 1616/1630) cap. 5, S. 528; PETRUS BERTIUS: *Commentarii rerum Germanicarum* III² (Amsterdam 1634) 83 f.; CHRISTOPH CELLARIUS: *Notitia Orbis antiqui* I (Leipzig 1704) cap. 5 S. 474; JOHANN=JUST WINKELMANN: *Gründliche und warhafte Beschreibung der Fürstenthümer Hessen und Hersfeld* (Bremen 1697) 274.

Abrede zu stellen, hielten sie aber auch nicht für sehr wahrscheinlich⁴³. Noch zu Beginn des 18. Jahrhunderts hatte der Marburger Historiker und Hofhistoriograph JOHANN HERMANN SCHMINCKE (1684–1743) Bedenken gegen die Römerkastell-Theorie geäußert, weil doch niemand bisher dessen Trümmer entdeckt und auch keine entsprechenden Denkmäler, wie Urnen, Münzen usw. gefunden habe⁴⁴. Erst HELFRICH BERNHARD WENCK (1739–1803), der Vater der hessischen Landesgeschichtsschreibung, trennte gewissenhaft zwischen der überlieferten Tradition, die er als Vermutung charakterisierte, und der seiner Meinung nach völlig gesicherten Ableitung des Namens „Chassella“ von dem lateinischen Wort *castellum*⁴⁵. CHRISTOPH ROMMEL (1781–1859) blieb es dann beschieden, die beim Bau der Chattenburg zu Kassel im alten Burgbrunnen gefundenen Gefäße als Überreste aus römischer Zeit anzusprechen, während es sich zum Ergötzen der Brüder GRIMM – denen wir diese Nachricht verdanken – nur um einheimische Töpferarbeit neuerer Zeit handelte⁴⁶. GEORG LANDAU (1807–1865) entzog dieser spekulativen These von der Herleitung Kassels aus einem Römerkastell als „einer durch nichts begründeten Vermutung“ den Boden⁴⁷. Wenn wir recht sehen, war es der Marburger Germanist EDWARD SCHRÖDER (1858–1942), der als erster – unter Bezugnahme auf JACOB GRIMM⁴⁸ – den Namen als ein lateinisches Lehnwort erkannte, bei dem aus *castéllum* unter Vorverlegung des Akzents auf die drittletzte Silbe und Assimilation des *st* zu *ss* die Form „Chássella“ gebildet worden sei⁴⁹. Neuerdings hat KARL GLÖCKNER (1884–1964) – ohne Kenntnis der SCHRÖDERSCHEN Ausführungen – diese Fragen einer erneuten Durchsicht in größerem Rahmen unterzogen und ist mit geringfügigen Abweichungen im wesentlichen zu dem gleichen Ergebnis gelangt⁵⁰. Allein die größere Zahl der Quellenbelege erlaubte ihm, weiter=

43 KUCHENBECKER [Anm. 3] 249 ff.; SCHMINCKE [Anm. 5] 15 ff.

44 SCHMINCKE-ÖSTERLING [Anm. 4] 39.

45 HELFRICH BERNHARD WENCK: Hessische Landesgeschichte I (1783) 13 not. t; II (1789) 65 not. s, 67 u. 408.

46 Vgl. den Brief WILHELM GRIMMS an Pfarrer Bang in Goßfelden vom 22. Januar 1818: „Über Hrn. Rommels Entdeckungen verwundere ich mich gar nicht mehr, es gibt kaum etwas, daß er nicht finden wird. Er kam einmal hier auf die Bibliothek und sprach von römischen Gefäßen die er soeben beim Schloßbau bemerkt (denn er will Caßel durch aus von Castellum herleiten), indeßen fand sich nachher daß es hiesige Töpferarbeit aus vorigem Jahrhundert war, welche beim Schöpfen in den Brunnen gefallen war.“ Der Brief ist abgedruckt bei E. STENGEL: Private und amtliche Beziehungen der Brüder Grimm zu Hessen I (1886) 41.

47 GEORG LANDAU: Beschreibung des Kurfürstenthums Hessen (1842) 145. – Weitere Literatur zur Namensableitung bei ALOIS HOLTMAYER: Die Bau- und Kunstdenkmäler im Reg.=Bez. Cassel, VI. Band Kreis Cassel-Stadt (Marburg 1923) 25 A. 4.

48 JACOB GRIMM: Die Batten → ZDA 7 (1849) 471–476, hier 476.

49 Bei HUGO BRUNNER: Geschichte der Residenzstadt Cassel (1913) 2; vgl. ferner Holtmeyer 25.

50 KARL GLÖCKNER: Kassel → Festschrift Edmund E. Stengel zum 70. Geburtstag (1952) 495–511.

reichende Schlußfolgerungen zu ziehen. So wird jetzt beispielsweise angenommen, daß das Wort im fränkischen Norden (anscheinend am Niederrhein), wo es am häufigsten vorkommt und am stärksten umgeformt wurde, zuerst ins Deutsche eingedrungen sei⁵¹. Von den Franken also soll das Wort als ausgesprochen militärischer Fachausdruck benutzt und offenbar zur Bezeichnung ganz bestimmter Befestigungsanlagen verwendet worden sein. Aus der geographischen Verbreitung der Kassel=Orte folgerte GLÖCKNER zunächst weiter, daß der Name nur in die ältesten und nahegelegensten Kolonisationsgebiete der Franken gedrungen sei. Diese Annahme stützte sich einmal auf die recht zweifelhafte Datierung eines fränkischen Reihengräberfeldes in der Nähe des (namenkundlich wohl auch hierher gehörenden) Dorfes Leihgestern < Leitcestre (Kr. Gießen)⁵², zum anderen auf die Beobachtung, daß die Namen der in Sachsen angelegten fränkischen Befestigungen bereits mit dem Suffix *=burg* gebildet worden seien⁵³. Daraus ergab sich für GLÖCKNER, daß Kassel zur Sicherung einer fränkischen Militärstraße an der sächsischen Grenze als letzte Militärstation im Aufmarschgebiet der Franken gegen das feindliche Stammesgebiet und zugleich als Sicherung des Übergangs über die Fulda nach Thüringen angelegt worden sei⁵⁴. Wenig später mußte GLÖCKNER auf Grund ihm bis dahin unbekannt gebliebener Belege in Sachsen und Mitteldeutschland allerdings einräumen, daß der Name auch über die fränkische Zeit hinaus lebendig geblieben sei⁵⁵. Damit entfiel natürlich die auf Grund der Verbreitung seiner Belege erschlossene zeitliche Einordnung dieser fränkischen Militäranlagen in „spätmerowingisch=frühkarolingische Zeit“⁵⁶. Aber selbst ohne seine späteren Einschränkungen wären GLÖCKNERS Rückschlüsse recht problematisch gewesen. Auch wenn es ihm gelungen wäre, aus dem kartographischen Niederschlag der Verbreitung der Ortsnamen „Kassel“ einzelne Altersschichten mit bestimmten Verbreitungshorizonten herauszupräparieren, so hätte er damit bestenfalls doch nur eine relative Abfolge gewonnen, deren jeweilige Stufen erst noch in ein absolutes Chronologiesystem hätten eingehängt werden müssen. Diese absolute Datierung der Einzelstufen hätte allerdings anderer Kriterien bedurft. Ob sie mit Hilfe der Beigaben aus fränkischen Reihengräberfeldern zu erzielen gewesen wären, wagen wir nicht zu entscheiden. Die Friedhöfe von Leihgestern jedenfalls waren dafür ungeeignet, da ihre Belegung bereits in

51 GLÖCKNER 501.

52 GLÖCKNER 501, 503 und 510.

53 GLÖCKNER 510.

54 GLÖCKNER 503. — So noch von Verf. übernommen in die 1. Aufl. der Neubearbeitung von PAUL HEIDELBACH: *Kassel — Ein Jahrtausend hessischer Stadtkultur*, hrsg. von KARL KALTWASSER (1957) 27.

55 KARL GLÖCKNER: *Neue Literatur zur Heimatgeschichte* → MOHGV NF 39 (1953) 102.

56 Diese Konsequenz hat GLÖCKNER allerdings nicht gezogen, vgl.: *Reichsstadt und Fürstenstädte an der Lahn* → *Nass. Annalen* 64 (1953) 11–22. Auch HELLMUTH GENSICKE: *Die Anfänge von Montabaur, Limburg und Weilburg* → *Nass. Annalen* 67 (1956) 14–17 hält weiter an „frühkarolingisch“ fest.

der ersten Hälfte des 6. Jahrhunderts begann und wohl erst um 650 endete⁵⁷. Damit entfällt auf jeden Fall die GLÖCKNERSche Datierung. Bestehen bleibt dagegen das andere Ergebnis seiner Untersuchung, daß nämlich die Franken den Begriff *castellum* > *chassella* als militärischen Fachausdruck verwendeten. Dieses Lehnwort galt mithin nicht als Eigenname, sondern war — wie *castellum* in römischer Zeit — ein G a t t u n g s n a m e⁵⁸. Das bedeutet aber doch letzten Endes, daß man damals darunter einen bestimmten Typus von Befestigungsanlagen verstand, den man eben so und nicht anders bezeichnete.

Über diese Feststellungen hinaus wäre es nunmehr erforderlich, aus dem Sprachgebrauch der urkundlichen Überlieferung gewisse Folgerungen für das Alter dieser Wehrbauten zu ziehen. Das zuverlässigste Bild darf man dabei wohl von den Diplomen der königlichen Kanzlei erwarten. Zu den frühesten Belegen gehören die *castella* des thüringischen Herzogs Heden auf dem linksmainischen Marienberg bei Würzburg (704), in Mühlberg südwestl. Arnstadt (704) und in Hammelburg an der fränkischen Saale (716)⁵⁹, über deren genaue topographische Lage die Meinungen jedoch z. T. noch auseinandergehen⁶⁰, die an anderer Stelle allerdings auch unter der Bezeichnung *castrum* begegnen. In den Karolingerdiplomen finden wir dann 755 das *castellum* auf dem Berge S. Mihiel über der Marsoupe in Lothringen⁶¹. Eine gewisse Höhenlage kennzeichnet auch das *castellum sancte Ertrudis* auf dem Nonnberg in Salzburg (860)⁶² und das *castellum* in Bergamo Alta (Lombardei) auf steiler Höhe 120 m über der Unterstadt (894)⁶³. Ein Gegenbeispiel scheint das *castellum* in Hamburg zu sein (842), das aber durch seine Lage auf einem Geestsporn über der Elbe doch seine Umgebung weithin zu beherrschen vermochte⁶⁴. Für die Lage der *castella* in Bingen

57 HEINRICH KLENK: Die merowingerzeitlichen Gräberfunde im Raum von Leihgestern/Lang-Göns im oberhess. Kreis Gießen → MOHGV NF 48 (1964) 21 bis 60. Die Streufunde reichen sogar bis um 700 n. Chr.

58 GLÖCKNER: Kassel 501 f. und 504.

59 OTTO DOBENECKER: Regesta diplomatica necnon epistolaria historiae Thuringiae I (1896) nr. 5 und 7; CAMILLE WAMPACH: Geschichte der Grundherrschaft Echter nach im Frühmittelalter I, 2 (1930) 27 nr. 8 und 63 nr. 26.

60 WALTER SCHLESINGER: Städtische Frühformen zwischen Rhein und Elbe → Studien zu den Anfängen des europäischen Städtewesens = Vorträge und Forschungen IV (1958) 297—362, bes. 336 ff.; KARL WITHOLD: Die frühgeschichtl. Entwicklung des Würzburger Stadtplans → ebda. 363—388.

61 D Pippin 8; vgl. dazu FRANZ VOLLMER: Die Etichonen → Studien u. Vorarbeiten zur Gesch. des großfränkischen und frühdeutschen Adels = Forschungen zur oberrhein. Landesgesch. IV (1957) 137—184, bes. 144 f.

62 D LdD 102 a; vgl. D Arn 184 (884) und D LdK 85 (— —). HERBERT KLEIN: Juva-vum=Salzburg → Studien... [Anm. 60] 77—85, bes. 80.

63 D Arn 121 (— —).

64 D LdD 175. Vgl. RAFAEL V. USLAR: Studien zu frühgeschichtlichen Befestigungen (1964) 92 zu Anm. 159.

(763)⁶⁵, Zürich (878)⁶⁶, Parma (880)⁶⁷ und Beaufort nordwestl. Echternach (902)⁶⁸ fanden wir keine Anhaltspunkte. Ohne Orts- und Lageangabe werden schließlich auch *castella* in den Jahren 873, 878, 880, 887 und 898 unter den Pertinentien in Besitzbestätigungen und Immunitätsverleihungen genannt⁶⁹. Von diesen bisher aufgeführten Belegen sind allerdings nur die Zeugnisse für Zürich und Bergamo sowie vier Pertinenzangaben durch originale Überlieferung gesichert; bei allen übrigen ist im Hinblick auf eine allgemeingültige Beurteilung Zurückhaltung geboten. Das Ergebnis ist also mehr als dürftig; selbst wenn wir unterstellen, daß diese Aufzählung noch ergänzt werden kann, so bleibt doch der Eindruck bestehen, daß der terminus *castellum* im germanisch-deutschen Bereich des Frankenreichs damals kaum Eingang gefunden hatte. Doch wir brechen hier ab, da sich zeigt, daß im Rahmen dieses cursorischen Versuchs kein verbindliches Urteil erwartet werden darf. Dieses Ergebnis hängt allerdings wesentlich mit dem Umstand zusammen, daß die Sachregister der älteren Diplomata-Ausgaben nicht alle Belege erfassen; gerade das ist aber eine der wichtigsten Voraussetzungen für eine zuverlässige Klärung des Problems⁷⁰.

Neben diesen chronologischen Fragen gilt unser Interesse in der Hauptsache aber der terminologischen Untersuchung des Begriffes *castellum*. Wenn GLÖCKNERS Feststellung richtig ist, daß das Wort ein terminus technicus der militärischen Fachsprache gewesen sei, dann sollte man mit Fug und Recht auch erwarten dürfen, daß man seinerzeit von den so bezeichneten Anlagen eine klare und fest umrissene Vorstellung besaß. Das heißt mit anderen Worten, daß sich innerhalb der Befestigungsbauten der Typus *castellum* nach Funktion und Gestalt von anderen Anlagen unterscheiden lassen muß. War GLÖCKNER im wesentlichen von der Verbreitung des Ortsnamens ‚Kassel‘ ausgegangen, so müssen wir uns jetzt dem sprachlichen Befund zuwenden. Für eine Wortgeschichte, die zugleich Bedeutungsgeschichte und Verbreitungsgeschichte ist, hat WALTER SCHLESINGER bereits entsprechend vorgearbeitet⁷¹: Nach seiner Untersuchung entsprach schon um 400 n. Chr. ein kleines Castell dem Begriff ‚Burg‘⁷². Auch im Tatian steht ‚burgila‘ (Kleinburg) für lat. *castellum*, während ‚burg‘ (Großburg) für *civitas* der Vorlage

65 FUB 40.

66 D KI III 174.

67 D KI III 175.

68 D LdK 80.

69 D LdD 148; D LdJ 10; D KI III 155 u. 177; D Zwent 18.

70 Wesentlich zahlreicher sind die Erwähnungen in den erzählenden Quellen. Auf Grund der Beispiele aus dem norddeutschen Raum spricht SABINE KRÜGER von „offenbar rein militärischen Anlagen, in aller Eile nach strategischen Gesichtspunkten gebaut und unter Umständen ebenso schnell wieder zerstört.“ Vgl. KRÜGER [Anm. 12] 37.

71 WALTER SCHLESINGER: Burg und Stadt → Aus Verfassungs- und Landesgeschichte. Festschr. Th. Mayer (1954) I, 97–150.

72 Vegetius IV 10; SCHLESINGER 128.

verwendet wurde⁷³. Auch Otfrid von Weißenburg gebraucht die Worte ‚burg‘ und ‚Kastel‘, wenn er z. B. von Nazareth oder von der himmlischen Burg spricht⁷⁴. Und noch im 10. Jahrhundert heißt es in der Vita Gangulfi *castella quae Teutonici burgus dicunt*⁷⁵.

Die Wortgeschichte bedarf darüber hinaus noch der Ergänzung durch eine typologische Untersuchung der als *castellum* bezeichneten Anlagen. Dazu wird es notwendig sein, die jeweiligen Objekte losgelöst aus ihrem Zusammenhang einzeln zu betrachten und ihre individuellen Merkmale zu ermitteln. Im Rahmen dieses Aufsatzes und mit den in Kassel zur Verfügung stehenden beschränkten Hilfsmitteln ist eine solche Untersuchung allerdings nicht durchführbar. Sie muß von vornherein großräumig angelegt werden und nach Vollständigkeit der Belege streben, wobei aus methodischen Gründen administrative und literarische Quellen getrennt zu behandeln sind. Auch hier spielt selbstverständlich die Frage der Überlieferung eine nicht zu unterschätzende Rolle. Ganz entscheidend wird es allerdings auf die Beurteilung der jeweiligen topographischen Lage ankommen, wobei sowohl genaue Ortskenntnis als auch Kenntnis des lokalen Schrifttums unerlässlich sind. Soweit bisher schon Ansätze zu einer derartigen Betrachtungsweise vorliegen, ist der Eindruck zu verzeichnen, als ob häufig ohne wesentliche Unterschiede die Bezeichnungen *castellum* und *castrum* promiscue verwandt worden seien. FRANZ PETRI betont sogar ausdrücklich, daß in den Niederlanden und dem angrenzenden Frankreich *castrum* und *castellum*, *oppidum* und *munitio* bis ins 13. Jahrhundert nebeneinander verwendet werden konnten⁷⁶. Mit einiger Sicherheit wird vielleicht erst eine überregionale Bearbeitung dieses Fragenkomplexes entscheiden können, ob dieser Eindruck wirklich zu Recht besteht oder ob sich nicht doch bei genauerer Analyse noch Bedeutungsnuancen ermitteln lassen. Bis dahin müssen wir uns bescheiden und darauf beschränken, in nahegelegenen und überschaubaren Räumen charakteristische Einzelbeispiele ausfindig zu machen⁷⁷.

Wir wenden uns damit wieder unserer Ausgangsfrage zu und wollen sehen, ob sich nicht schon im hessischen Raum Beispiele finden lassen, die zur Aufhellung der Kasseler Verhältnisse herangezogen werden können. In der gleichen Zeit, in der Kassel in das Dämmerlicht geschichtlicher Überlieferung trat, finden wir in den Landschaften an der mittleren und unteren Lahn eine Reihe von Burganlagen, für die in den Quellen der Begriff *castellum* verwendet wird. Regino von Prüm erwähnt zum Jahre 906 das *castellum Wilineburch* (Weilburg), als der in der Babenberger Fehde bei Fritzlar ge-

73 SCHLESINGER 107 A. 61.

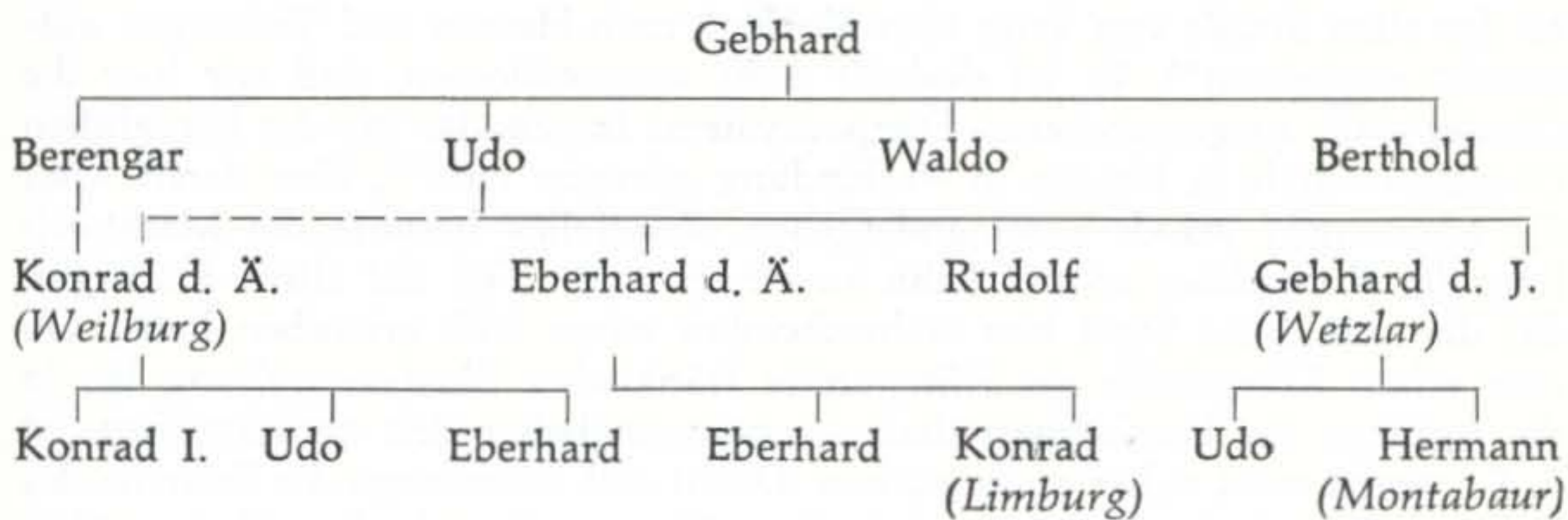
74 Krist I 21,13 u. 13,3; IV 5,38. SCHLESINGER 119.

75 SS. rer. Merov. 7,172. SCHLESINGER 140.

76 FRANZ PETRI: Die Anfänge des mittelalterlichen Städtewesens in den Niederlanden und dem angrenzenden Frankreich → Studien... [Anm. 60] 227 bis 295, bes. 281 mit Verweis auf J. F. VERBRUGGEN: Note sur le sens des mots *castrum*, *castellum* et quelques autres expressions qui désignent des fortifications → Revue belge de phil. et d'hist. 28 (1950) 147–155.

77 Vgl. oben S. 15 f. die Beispiele Weilburg und Salz.

fallene Graf Konrad d. Ä. dort von seinen Angehörigen beigesetzt wird⁷⁸. In den gleichen Jahren, nämlich zwischen 900 und 910, erbaute Graf Konrad Kurzbold auf dem Berge zu Limburg⁷⁹ ein *castellum*, das anlässlich der Privilegierung des hier errichteten St. Georgsstiftes durch König Otto I. im Jahre 942 so bezeichnet wird⁸⁰. Und schließlich lag die vom Schwabenherzog Hermann in den Jahren 931/949 zu Montabaur errichtete Holzkirche in der Vorstadt seines *Castells*⁸¹. Nach den äußeren Umständen handelt es sich bei diesen drei Anlagen ganz zweifellos um spätkarolingische Hochadelssitze, die sehr überraschende Übereinstimmungen aufweisen. Die Ähnlichkeit der Anlagen beruht aber vielleicht weniger auf ihrer räumlichen Nachbarschaft als auf der Tatsache, daß ihre Erbauer derselben Familie, nämlich dem Haus der Konradiner, angehörten:



Ein Vergleich der Anlagen in Montabaur, Limburg und Weilburg vermag eine Vorstellung davon zu vermitteln, wie solche Befestigungen ausgesehen haben und aus welchen Elementen sich der Vorstellungskomplex „*castellum*“ zusammensetzte⁸²: Schon äußerlich fällt ihre sog. Spornlage auf zungenförmigen, leicht ansteigenden Bergvorsprüngen ins Auge. Dazu kommt die günstige Verkehrslage an Talübergängen ausgesprochener Fernstraßen, wo sich an den Hemmstellen wichtiger Furten Knotenpunkte des Fernverkehrs entwickelt

78 Reginonis Chronica ad a. 906: *in castello, quod Wilineburch vocatur*. Vgl. Quellen zur karoling. Reichsgeschichte III = Frhr. vom Stein-Gedächtnisausgabe VII (1960) 316 f. — Vgl. DIETRICH [Anm. 21] 176–183; GENSICKE [Anm. 56]; KARL GLÖCKNER: Das Haus Konrads I. um Gießen und im Lahntal → MOHG NF 38 (1942) 1–23, bes. 15.

79 D LdK 72 (10. Februar 910): *in monte quodam Lintburk vocato*.

80 DO I 47 (2. Juni 942): *in castello sue proprietatis Lintburc nominato*. — Vgl. WOLF HEINO STRUCK: Das Georgenstift in Limburg und die hist. Kräfte des Limburger Raumes im Mittelalter → Nass. Annalen 62 (1951) 36–66; DIETRICH [Anm. 21] 183–186.

81 BEYER MRUB I nr. 204. — Vgl. DIETRICH [Anm. 21] 186–188; HELLMUTH GENSICKE: Landesgeschichte des Westerwaldes (1958) 63 und 101 f.

82 Zum Folgenden vgl. WILLI GÖRICH: Rast-Orte an alter Straße? Ein Beitrag zur hess. Straßen- und Siedlungsgeschichte → Festschr. Stengel (1952) 473–494.

hatten. Gemeinsam ist ihnen auch die Funktion als administrativer Mittelpunkt, die zugleich als Ausgang der von hier aus erfolgenden Erschließung größerer Waldlandschaften im Rahmen des frühmittelalterlichen Landesausbaues dienten. Somit ergibt sich aus der Gesamtanlage dieser Konradinerburgen an der Lahn ein verhältnismäßig einheitlicher Typus des Wehrbaues, der mit seinem Schutz- und Verteidigungscharakter durchaus als Vorbild der Burgenbauordnung Heinrichs I. angesprochen werden kann⁸³.

Diese Einheitlichkeit in Funktion, Gestalt und Verkehrslage erlaubte es sogar, die an derselben Straße liegende und ebenfalls von Konradinern errichtete Anlage zu *Wetzlar* dem gleichen Typus zuzuweisen, obwohl hier der Begriff *castellum* als terminus der Königsurkunden nicht bezeugt ist⁸⁴. Unter Einbeziehung dieses Platzes ergibt sich eine weitere Besonderheit, als sie nämlich alle in einem bestimmten Abstand von jeweils einem Tagesmarsch an der alten Straße von Trier über Koblenz nach Hessen und Thüringen aufgereiht erscheinen⁸⁵. Es ist deshalb nicht ausgeschlossen, daß wir hier die Glieder eines ausgesprochenen Etappensystems fassen, das mit der königlichen Grundherrschaft in Hessen in Verbindung gebracht wird⁸⁶, über deren Alter die Meinungen jedoch auseinandergehen. Zweifellos beruhte die Machtstellung der Konradiner an der Lahn zu einem guten Teil auf altem Reichsgut, das der fränkische Staat hier wahrscheinlich schon früh erworben hatte. Ob aber schon Königshöfe als Stützpunkte fränkischer Staatsverwaltung bis in die Anfänge der Frankenherrschaft in merowingischer Zeit zurückreichen, ist u. E. vorerst nicht sicher auszumachen. Damit soll keineswegs die Existenz des Reichsgutes und des Etappensystems bestritten werden, da deren hohes Alter ja schon durch die Lage der fränkischen Reihengräberfriedhöfe bezeugt wird⁸⁷. In merowingischer bzw. frühkarolingischer Zeit haben wir es jedoch vermutlich nur mit „Rastplätzen an alter Straße“⁸⁸ als ausgesprochenen Marschlagern zu tun. Ihr Mauerbering bestand zunächst wohl nur aus einer Holz-Erde-Konstruktion (lehmgebundenes Steinwerk), die dann — wo erforderlich — in karolingischer Zeit durch eine Mörtelmauer ersetzt wurde, wie die derzeitigen Ausgrabungen auf der Kesterburg bei Münchhausen (Kr. Marburg) erkennen lassen. Diese Anlagen bilden aber gewiß nur das Substrat, das für die Wahl der konradinischen Burgplätze insofern ausschlaggebend war, als diese — hier im Dienste des Königstums eingesetzt — natürlich auf ihre gräfliche Amtsausstattung zurückgriffen und die von ihren Vorgängern erkannte, topogra-

83 HEINRICH BÜTTNER: Zur Burgenbauordnung Heinrichs I. → *Blldlg* 92 (1956) 1–17, bes. 11 ff.

84 DIETRICH: Lahnggebiet [Anm. 21] 171.

85 MRUB I 119: *strata publica antiquitus pergentibus in Hessa et Toringa* (881). Vgl. GENSICKE: Landesgeschichte [Anm. 81] 21.

86 GÖRICH [Anm. 82] 483.

87 HELMUT SCHOPPA: Der fränkische Friedhof bei Eltville → *Nass. Annalen* 61 (1950) 1–105, bes. 22 u. 65 Taf. II.; DERS.: Alamannisches Kulturgut in Reihengräberfriedhöfen Nassaus → *Nass. Annalen* 62 (1951) 1–14, bes. 5.

88 Leicht abgewandelte Formulierung nach GÖRICH [Anm. 82].



NEUE REGIERUNG



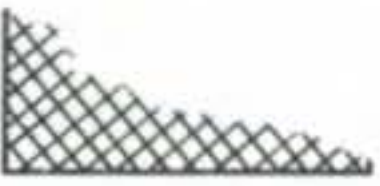
KATTENBURG



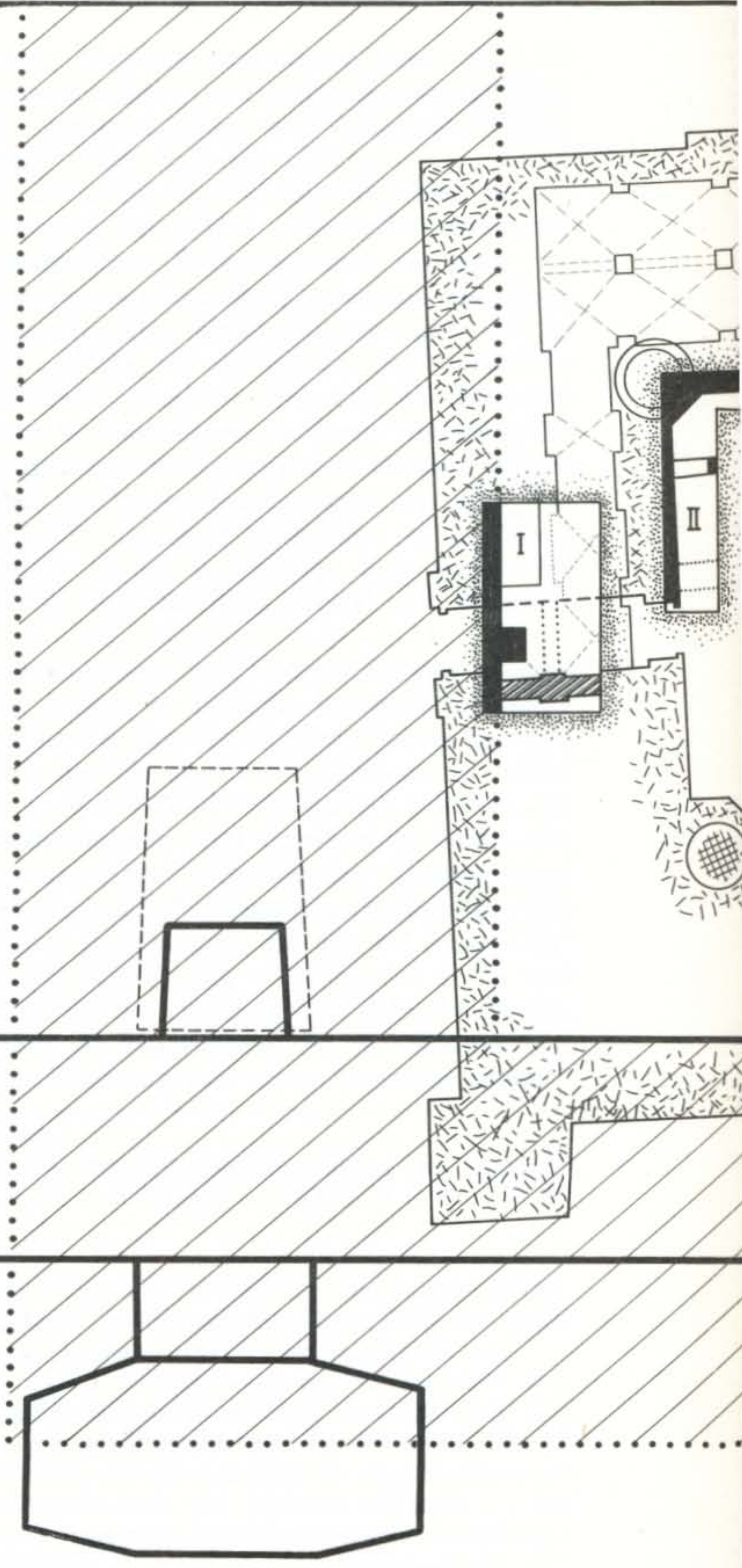
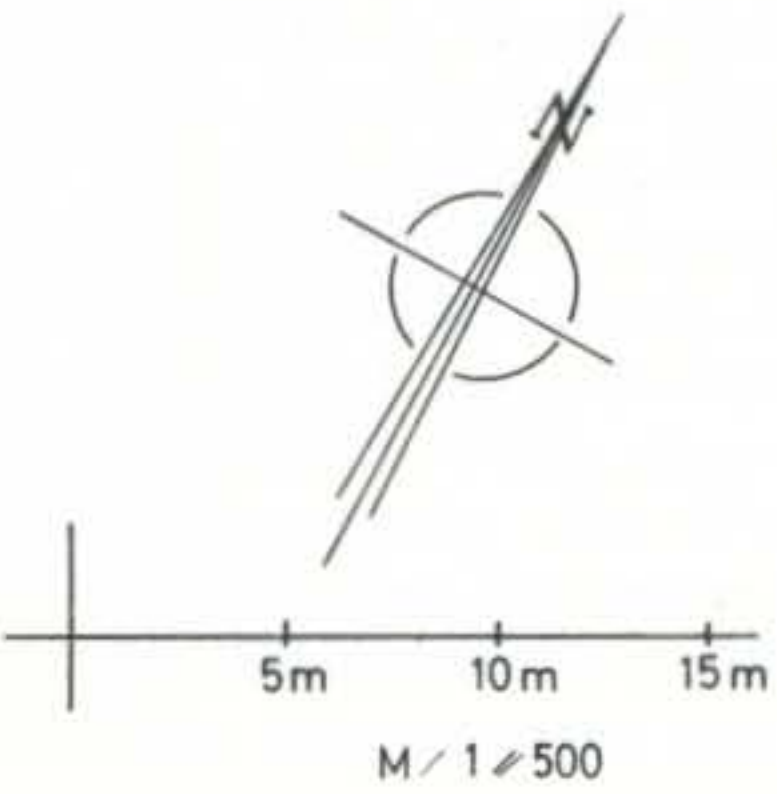
RENAISSANCE SCHLOSS

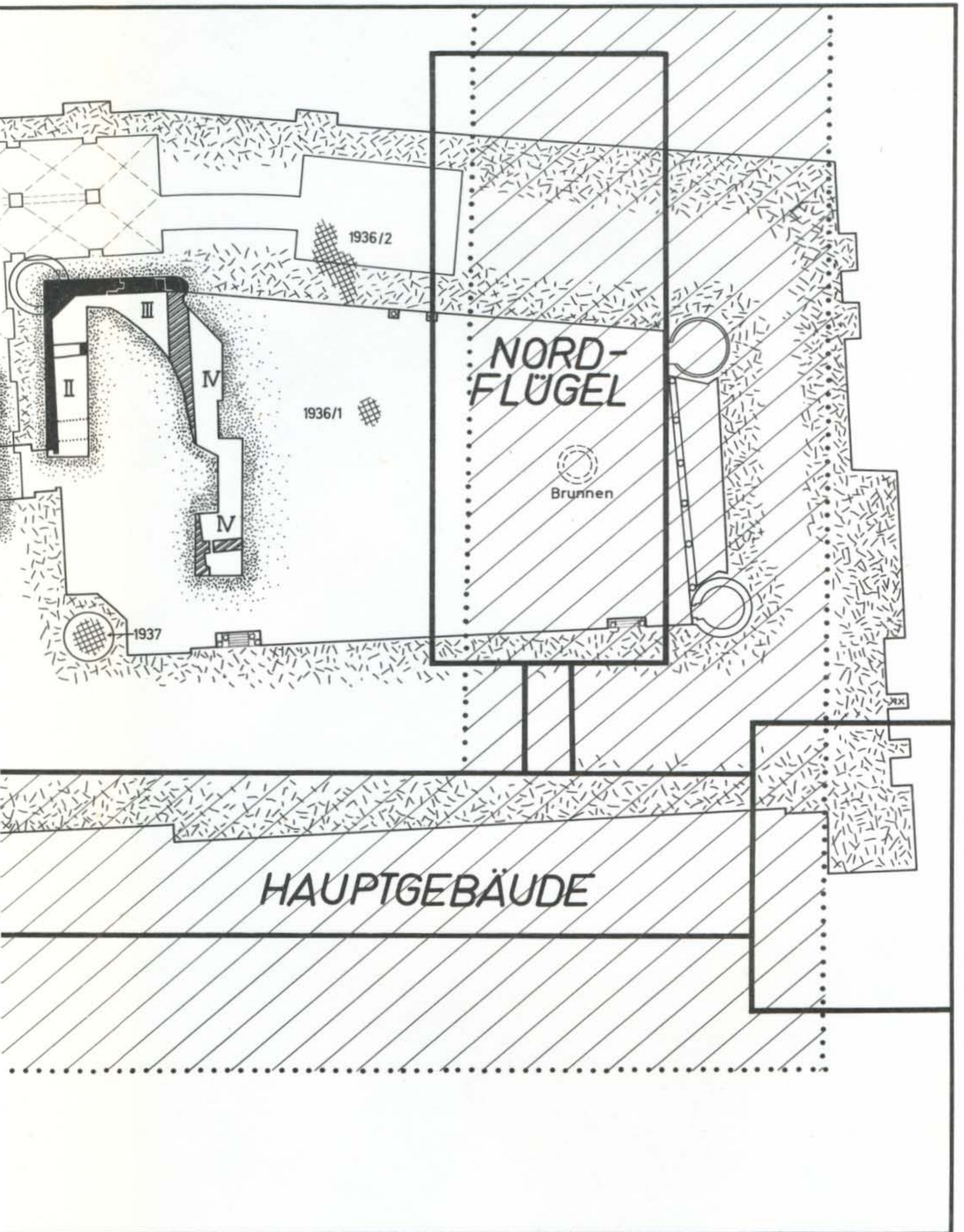


GRENZEN DER AUSGRABUNG 1959



AUSGRABUNGEN 1936/37





phisch günstige Situation ausnutzten. Was die Konradiner dann aber als Befestigungstypus mit durchaus eigenem Schutz- und Verteidigungscharakter schufen, war etwas Neues, das die merowingischen, aus frühgeschichtlicher Wurzel erwachsenen „Landesfestungen“ nach und nach ablöste.

Dieser Blick in die Landstriche an der mittleren und unteren Lahn war erforderlich für unsere weitere Betrachtung. Der Name „Chassella“ steht, wie oben festgestellt wurde, in einem ursächlichen Zusammenhang mit dem von der königlichen Kanzlei für die Lahnburgen gebrauchten terminus *castellum*. Und hier wie dort stehen am Beginn der sicher überschaubaren Entwicklung Angehörige der gleichen Familie. Gilt auch das Lahntal als das eigentliche Heimat- und Herkunftsland der Konradiner⁸⁹, so gehört doch auch Niederhessen bis über die Diemel hinweg schon im 9. Jahrhundert zu ihrem Wirkungsbereich, in den sie der militärisch-administrative Auftrag des Königs gestellt hatte. Als erster sicher bezeugter Graf im Hessengau begegnet uns Graf Berengar 876 in Welda unweit der Diemel⁹⁰. Auf seine Nachfolger soll an dieser Stelle nicht weiter eingegangen werden, da sie uns später noch ausführlich beschäftigen⁹¹. Jedenfalls gehört damit auch der Platz Kassel zum konradinischen Wirkungsbereich.

Welche topographische Situation treffen wir nun in dem Bereich Kassels an, der für eine frühmittelalterliche Anlage in Betracht kommt? Zahlreiche geologische Beobachtungen an Baustellen der Innenstadt sowie Bohrungen und Baugrunduntersuchungen vornehmlich des Hessischen Staatsbauamtes haben zur Beantwortung dieser Frage eine recht verlässliche Grundlage geliefert, die die Rekonstruktion eines Höhenschichtenplanes und damit eines Bildes der Oberflächengestalt des Stadtkerns vor seiner tiefgreifenden Umgestaltung durch menschliche Siedlungstätigkeit ermöglicht⁹². Dieses naturräumliche Relief des gewachsenen Bodens zeigt drei Erhebungen, die alle im Bereich des Altmarktes auslaufen: Von Norden her schiebt sich zwischen der Fulda und der mittleren und unteren Ahna der *Mönchberg* mit dem durch eine flache Mulde abgesonderten, großflächigen Hügelsporn des Ahnaberges vor, der wiederum ursprünglich mit steiler Böschung zum alten Ahnauer abfiel⁹³.

89 DIETRICH: Lahnggebiet [Anm. 21] 194.

90 D LdJ 1; über Berengar vgl. IRMGARD DIETRICH: Die Konradiner im fränkisch-sächsischen Grenzraum von Thüringen und Hessen → HJbLG 3 (1953) 57–95, bes. 81 u. 84–91.

91 Vgl. unten S. 40 ff.

92 WILHELM PICKEL u. HELMUT SANDER: Versuch einer Deutung der naturgeschichtl. Grundlagen für die frühe Entwicklung des Platzes Kassel → ZHG 69 (1958) 19–28 m. rekonstruiertem Höhen- u. Lageplan vor der ersten Besiedlung.

93 Über das ursprüngliche Aussehen des Ahnaberges vgl. ROBERT FRIDERICI: Beiträge zur mittelalterl. Gesch. der Stadt Kassel III → ZHG 69 (1958) 33 f. Das Bild wird trefflich ergänzt durch die Jugenderinnerungen des Reichsgerichtsrats OTTO BÄHR (1817–1895), dessen Familie seit Herbst 1825 im sog. Freihaus am Klosterplatz wohnte: „Im Winter wurde auch viel Schlitten gefahren... Auf den beiden Straßen, die neben dem Klosterplatz herliefen und stark bergab gingen [wohl Klosterstraße u. Weserstraße ?] wurde nun hinuntergesaust“. Vgl. OTTO BÄHR: Erinnerungen aus meinem Leben (Kassel 1898) 17.

Von Nordwesten reicht der Muschelkalkkrücken des *Kratzenberges* heran und läuft zum Fuldaufer in einem breiten, flachen Hang aus. Nur durch eine flache Talmulde davon getrennt, zieht von Südwesten ein schmaler, zungenförmiger Ausläufer des *Weinberges* herüber, dessen Kalkfelsen zur Aue und über der Kleinen Fulda steil abfallen; das Ostende dieser Zunge war noch einmal durch natürliche Lößbildungen hügelartig erhöht. Auf dieser, im weiteren „Rotenstein“⁹⁴ genannten Höhe erhoben sich — nachweisbar seit dem Ende des 13. Jahrhunderts — die mittelalterlichen Landgrafenburgen und als ihre neuzeitlichen Nachfolger die Verwaltungsbauten der Regierung.

Für eine befestigte Wehranlage kommen eigentlich nur die beiden Kuppen des *Ahnaberges* und des *Rotensteins* in Frage, deren ursprüngliche Oberflächengestalt sich dem Blick des heutigen Betrachters allerdings durch moderne städtebauliche Maßnahmen völlig entzogen hat, die aber beide ehedem ihre Umgebung weit überragten. Hatte die ältere Lokalforschung bei der Suche nach dem wehrhaften Vorläufer der Landgrafenburgen dem Rotenstein den Vorzug gegeben, so hat neuerdings WILLI GÖRICH die Aufmerksamkeit auf den Ahnaberg gelenkt, wo ihm alle Voraussetzungen für „eine Königspfalz etwa in frühkarolingischer Schildform und mit einer Kapelle versehen“ gegeben erscheinen⁹⁵. Gegen diese These hat unlängst ROBERT FRIDERICI Bedenken geäußert, weil die am linken Ahnaufer gelegene Dorfsiedlung durch ihre frühe Namengebung eine wahrscheinlich ältere und von *Chassella* unabhängige Existenz erkennen lasse⁹⁶. Außerdem wies er auf die gerade in der Benennung zum Ausdruck kommende sachliche Unterscheidung zwischen „Kassel“ und „Ahnaberg“ hin⁹⁷, die zudem zeige, daß die Bezeichnung „*Chassella*“ doch zunächst von der Stelle ausgehen mußte, wo das namengebende *castellum* lag.

Den Blick für die einzige andere Möglichkeit hatte sich aber GÖRICH durch seine auf einem Irrtum beruhende Auffassung selbst versperrt, wonach das Gelände der mittelalterlichen Landgrafenburgen „ursprünglich noch etwas tiefer als der nach Nordost anschließende Renthof und Altmarkt-Bereich“ gelegen habe und die Landgrafen hier zunächst „eine ausgesprochene Wasserburg“ angelegt hätten⁹⁸. Nach unseren obigen Ausführungen war an dieser Stelle jedenfalls die Anlage einer Wasserburg gar nicht denkbar. Verfasser ist anlässlich der durch ihn vorgenommenen Ausgrabungen auf dem Vorplatz des

94 Wir plädieren für diese vereinfachende Bezeichnung, die nach dem als „Rotenstein“ bezeichneten Südostflügel der Landgrafenburg bzw. des Renaissance-schlusses gewählt wurde; vgl. HOLTMEYER [Anm. 47] 270 u. 276. Der Name stammt vermutlich von dem unter dem Löß anstehenden Röt, der am Prallhang des Fuldaufers zutage tritt.

95 WILLI GÖRICH: Zur Entwicklungsgeschichte der Stadt Kassel im Mittelalter → ZHG 64 (1953) 9–17, bes. 12 f. Ihm angeschlossen hat sich neuerdings WILHELM A. ECKHARDT: Kaufungen und Kassel → Festschr. Karl August Eckhardt, hrsg. von OTTO PERST (1961) 21–53, bes. 42 ff.

96 FRIDERICI [Anm. 93] 42 f.

97 FRIDERICI 40.

98 GÖRICH 12; vgl. auch EDMUND E. STENGEL → ZHG 70 (1959) 94 A. 125.

1959 fertiggestellten Regierungsgebäudes auf den Innenhof des unter Philipp d. Großmütigen und seinem Sohn Wilhelm IV. erbauten Renaissanceschlusses gestoßen. Dabei wurde in einer Tiefe von knapp 2 m unter dem heutigen Niveau der ungestörte gewachsene Lößboden des Rotensteins angeschnitten⁹⁹. Das bedeutet, auf absolute Zahlenwerte umgerechnet, daß die obere Schichtfläche des ungestörten Bodens mit 146,68 m über NN abschneidet. Der Fuldaspiegel dagegen liegt heute bei 135,82 m über NN (Normalstau) oder bei 136,18 m über NN (angespannter Stau). Vor Anlage des neuen Wehres am Finkenherd (1913) lag die Normal=Wasserhöhe der Fulda bei 134,70 m über NN¹⁰⁰. Die Differenz zwischen Fuldaspiegel und alter Oberfläche des Rotensteins würde also bei heutigem Wasserstand 10,50 m bzw. 10,86 m betragen, bei dem Wasserstand vor 1913 sogar 11,98 m. Berücksichtigen wir ferner, daß die Fulda vor dem 14. Jahrhundert noch gar nicht aufgestaut war, dann erhalten wir sogar eine Höhe von mehr als 14 m über dem Fluß¹⁰¹. Halten wir

99 Vgl. des Verf. Grabungsbericht über die Ausgrabungen des Stadtarchivs Kassel 1959; künftig → Fundberichte aus Hessen 5 (1965). Der ungestörte Lößboden begann unmittelbar unter dem Katzenkopf=Steinpflaster des inneren Schloßhofes. Die Burgmauerreste der spätmittelalterlichen Dreiflügelanlage Landgraf Ludwigs II. (1462) ließen ebenfalls deutlich erkennen, daß das Niveau des Innenhofes später nicht erhöht worden war. Eine Aufschüttung erfolgte erstmals anlässlich des Baues der spätklassizistischen „Kattenburg“ zu Beginn des 19. Jahrhunderts mit dem Trümmerschutt des am 23. November 1811 abgebrannten Renaissanceschlusses.

100 Das heutige Walzenwehr wurde im Zuge der 1909 mit dem Abbruch der Wilhelmsbrücke begonnenen Fuldaeregulierung etwas unterhalb des älteren, festen Fuldaweihres erbaut und zusammen mit der Schiffsschleuse am 22. November 1913 in Betrieb genommen; vgl. [PAUL] HÖPFNER: Die bauliche Entwicklung Cassels → Cassel, Monographien deutscher Städte, hrsg. von [ERNST] SCHOLZ (Oldenburg 1913) 21; Die Verwaltung der Residenzstadt Cassel in den Jahren 1908—1911, hrsg. vom Statistischen Amt (1913) 265 ff.; Bericht über die Verwaltung und den Stand der Gemeindeangelegenheiten der Residenzstadt Cassel im Etatsjahr 1912 (1914) 32; Bericht... 1913 (1915) 33.

101 FRIDERICI [Anm. 93] 39 schätzt, daß der Wasserstand der Fulda seit dem frühen Mittelalter infolge der Abdämmung von Nebenarmen und der Anlage des Wehres um etwa 2 m gestiegen ist. Die Anlage des Wehres, das als Teilstück der gesamten Befestigungsanlagen gesehen werden muß, erfolgte um 1385. Das ergibt sich aus der Ableitung der Ahna und der Verlegung ihrer Mündung weiter flußabwärts. Bei einer Mündung oberhalb des Wehres hätte der Rückstau die Gefahr einer Überschwemmung der angrenzenden Stadtteile beträchtlich erhöht. Vgl. zur Ahnaableitung „Die hessische Congeries“, hrsg. von [FRIEDRICH] NEBELTHAU → ZHG 7 (1858) 331: *1385... eod. anno ist der grabe, darin die Ane vor dem Aneberger Thor vor Cassel in die Fulda gehet, gemacht, dann vor der Zeit ist das Wasser die Ane durch Cassel umb das Closter Aneberg in die Fulda geflossen*; ferner JOHANNES SCHULTZE: Klöster, Stifter und Hospitäler der Stadt Kassel und Kloster Weißenstein (1913) 123 nr. 301 und FRIDERICI [Anm. 93] 48 Anm. 48. — Zur Anlage des Wehres s. ROBERT FRIDERICI: Kassel und das Stapelrecht der Stadt Münden → Festschrift Karl August Eckhardt (1961) 55—75, bes. 57 zu Anm. 6.

dagegen, daß der Ahnaberg (141,00 m über NN)¹⁰² in diesem Fall nur ca. 8 m über dem Wasserspiegel gelegen haben kann, so kommt für die Anlage des konradinischen Castells an der Fulda nur der sich ca. 14 m über dem damaligen Fuldaspiegel erhebende Rotenstein als der wahrscheinlichere Platz in Betracht, für den mit den späteren Burg- und Schloßanlagen auch die „Kontinuität der militärischen Nutzung“¹⁰³ spricht.

Vergleichen wir diese Anlage mit den Konradinerburgen des Lahngbietes, so zeigt sich auch in Kassel die typische Spornlage auf einem zungenförmigen, leicht ansteigenden Bergvorsprung und die gleiche Verkehrslage an einem wichtigen Flußübergang, wo sich mehrere frühe Straßen gabeln, die zumindest in etwas jüngerer Zeit — von hier sternförmig nach allen Richtungen aus-

102 Das Gelände des Ahnaberges hat hinsichtlich seiner Höhenlage seit dem Mittelalter sicher keine nennenswerten Änderungen erfahren; das ergibt sich daraus, daß die Kellergewölbe und Krypten (?) des Klosters bis heute unverseht (aber unzugänglich) erhalten geblieben sind. Als 1879/80 die ehem. Klostergebäude für den Bau der Artilleriekaserne und die Anlage eines Exerzierplatzes abgerissen wurden, hat der Bauunternehmer Niemann — nach dem Zeugnis des Sanitätsrates Dr. KARL SCHWARZKOPF (1843—1905) — nur das aufgehende Mauerwerk abgetragen, die Fundamente und Keller aber unberührt gelassen. Hätte sich an diesem Tatbestand nach SCHWARZKOPFS Vortrag (26. April 1880) etwas geändert, wäre das schon wegen der dort befindlichen Landgrafengräber von der Öffentlichkeit gewiß registriert worden. — Der felsige Buntsandsteinuntergrund läßt leider bei künftig möglichen Untersuchungen kaum noch Aufschlüsse über frühe Besiedlung und Bebauung erwarten. Vgl. KARL SCHWARZKOPF: Das Ahnaberger Kloster [Vortragsmanuskript] → Casseler Tages-Post vom 4.—10. Mai 1880 (Nr. 6248/6249/6252/6253); Mitt. 1880, II, S. 1 f.

103 FRIDERICI [Anm. 93] 41. — Daß die Ausgrabungen des Stadtarchivs Kassel vom 23. Sept. bis 7. Dez. 1959 keine Anhaltspunkte für das Bestehen einer fränkischen curtis auf dem Rotenstein zutage gebracht hätten, wie ECKHARDT [Anm. 95] 44 zu Anm. 190 meine Auskunft über die Grabungsergebnisse interpretiert, dürfte in dieser Form dem wirklichen Sachverhalt nur bedingt entsprechen. Es ist die Frage, ob man von dem Befund auf einer kleinen Fläche von nur 52 qm wirklich — pars pro toto — auf das gesamte Gelände schließen kann? Von dem ungestörten, gewachsenen Lößboden konnte tatsächlich nur so wenig freigelegt werden. Weitere 400 qm stehen theoretisch noch zur Verfügung, die bisher niemals untersucht worden und von jüngeren Bauten unberührt geblieben sind. Aber selbst dann, wenn hier u. U. einmal eine Untersuchung möglich sein, aber wieder ohne positives Ergebnis bleiben sollte, ist u. E. das argumentum e silentio für eine abschließende Beurteilung nicht zulässig. Lage und Ausdehnung der bekannten Anlagen vom 15.—19. Jhdt. zeigen die ganz natürliche Tendenz einer stetigen Vergrößerung, wobei der exzentrische Mittelpunkt im östlichen Teil des Burghügels zu erschließen ist, dort wo Burg- und Schloßkapelle stets ihren Platz hatten. Die Reste älterer Anlagen an dieser Stelle sind aber bereits vor Jahrhunderten durch jüngere Überbauung zerstört worden. Auch ein sich hier anschließender Burg-Innenhof muß — wenn nicht ganz, dann doch zum größten Teil — den Fundamenten der „Kattenburg“ zum Opfer gefallen sein.

strahlend — nachweisbar sind. Ob sich Kassel bereits in ein frühkarolingisches Etappensystem eingliedern läßt, werden künftige Untersuchungen erweisen müssen. Dagegen läßt seine Lage am Rande des mit dem „Forst“ bei Bettenhausen fast unmittelbar an das rechte Fuldaufer heranreichenden Reichsforstes Kaufunger Wald¹⁰⁴ vermuten, daß hier inmitten eines fruchtbaren Altsiedellandes der Ansatzpunkt für die planmäßige Erschließung dieses Waldberglandes lag und Kassel damit zugleich eine Funktion im Rahmen der Reichsgutverwaltung besaß. Das aber waren unabdingbare Voraussetzungen für einen erfolgreichen Einsatz der zuständigen Grafen, denen im Rahmen der Reichsverwaltung innerhalb ihrer Amtssprengel nicht nur die Verwaltung, die öffentliche Gerichtsbarkeit und der militärische Schutz aufgetragen war, sondern auch die siedlungsmäßige Erschließung des Landes.

Läßt sich auch im einzelnen über das Alter dieser Funktionen eines vielleicht schon karolingischen „Königshofes“ noch nichts aussagen, so deutet doch — analog den Verhältnissen an der Lahn — alles darauf hin, daß für das *castellum* an der Fulda kaum ein wesentlich älteres Gründungsdatum als seine erste Erwähnung in Betracht kommt. Für seine Entstehung zu Beginn des 10. Jahrhunderts spricht vor allem, daß der im allgemeinen nur als Gattungsnamen gebrauchte terminus *castellum* hier zum Eigennamen wurde und als solcher in seiner verdeutschten Form Chassella > Cassel > Kassel auch erhalten blieb.

II.

Cassella (940) und die nordhessischen Grafschaften Herzog Hermanns von Schwaben

Der Aufenthalt König Konrads I. im Frühjahr 913 allein genügt nicht, den Platz Kassel als „Königshof“ anzusprechen. Dafür wäre es nötig zu wissen, ob weitere Königsbesuche stattgefunden haben. Das scheint in der Tat der Fall zu sein. Jedenfalls gilt als Zeugnis dafür schon seit langem eine am 12. Februar 940 in „Cassella“ ausgestellte Urkunde König Ottos I., mit der dieser auf Intervention des Speyrer Bischofs Amalrich († 7. Mai 941) und eines Grafen Konrad der Kirche zu Speyer den Ort Mörsch (Kr. Karlsruhe) schenkte¹. Die lautliche Übereinstimmung der Namen „Chassella“ (913) und „Cassella“ (940) deutet auf eine Identität und damit gleichfalls auf K a s s e l. Das Königsitinerar nach den Diplomen Ottos I. bietet wiederum keine absolute Sicherheit, so daß wir das Geschehen dieses Tages ebenfalls in die allgemeinen politischen Verhältnisse der Zeit einordnen müssen. Am 11. September 939 weilte der König noch auf der Pfalz Werla (Kr. Wolfenbüttel); von da an ist aber bis

104 EBERHARD KRUG → MARGARETE EISENTRÄGER u. E. K.: Territorialgeschichte der Kasseler Landschaft (1935) 162—171; KARL A. KROESCHELL: Zur älteren Geschichte des Reichsklosters Hilwartshausen und des Reichsguts an der oberen Weser → Niedersächs. JbLG 29 (1957) 1—23, bes. 11 f.

1 DO I 23 (12. Februar 940).

zum Februar 940 keine weitere Urkunde erhalten. Erst im April urkundet der König dann wieder in Quedlinburg. Glücklicherweise läßt sich dieses dürftige Gerüst durch historiographische Quellenbelege noch etwas besser ausfüllen. Danach zog Otto noch im September 939 an den Oberrhein, wo er das von den Anhängern Eberhards von Franken besetzte Alt-Breisach belagerte². Eberhard, der nach der Krönung seines Bruders Konrad I. als Graf im Hessengau, Oberlahngau und Ittergau nachgerückt war, dort eine herzogähnliche Stellung errungen³ und sich auch nach des Bruders Tode in des Sachsenkönigs Herrschaft gefügt hatte, war nach mancherlei unerträglichen Auseinandersetzungen im sächsischen Grenzgebiet schon 938 an einer Verschwörung gegen den König beteiligt gewesen. Nach kurzer Aussöhnung verband er sich jedoch mit dem Lothringerherzog Giselbert, dem Schwager, und Heinrich, dem ehrgeizigen jüngeren Bruder des Königs, erneut zum Sturz Ottos. Seine eigenen Verwandten, die Grafen Konrad Kurzbold (Niederlahngau) und Udo (Oberrheingau und Wetterau) sowie Herzog Hermann von Schwaben, standen dagegen in bedingungsloser Treue zum König. Der Schwabenherzog hatte den Oberbefehl über das Heer⁴, das den Aufrührern bis an den Mittelrhein folgte, wo Giselbert auf der Flucht im Rhein ertrank, Eberhard aber gegenüber

2 Belege bei RUDOLF KÖPKE und ERNST DÜMLER: *Kaiser Otto der Große* ²(1962) 89 Anm. 1.

3 Vgl. EDMUND E. STENGEL: *Der Stamm der Hessen und das „Herzogtum“ Franken* → *Festschr. Ernst Heymann* (1940) 129–174, bes. 143 f.; Neudruck → *Abhandlungen und Untersuchungen zur Hess. Geschichte* (1960) 369 f. = *ZHG* 70 (1959) 33 f.

4 WIDUKIND: *Res gest. Sax.* II cap. 26 = *Script. rer. Germ. in us. schol.*, 5. Aufl. bearb. von PAUL HIRSCH (1935) 88; vielleicht darf in dieser Beauftragung Herzog Hermanns mit dem Oberbefehl über den königlichen Heerbann ein weiteres Zeugnis für das den Schwaben zugeschriebene Recht zum Vorstreit und Tragen der Reichssturmfahne gesehen werden, das die Regensburger Kaiserchronik im 12. Jhd. auf eine Verleihung Karls d. Gr. an seinen Schwager, den Grafen Gerold, zurückführte; vgl. KARL HERMANN MAY: *Reichsbanneramt und Vorstreitrecht in hessischer Sicht* → *Festschr. Edmund E. Stengel* (1952) 301 bis 323; PAUL KLÄUI: *Die schwäbische Herkunft der Grafen Werner* → *ZHG* 69 (1958) 18 Anm. 31.

Zu Hermann vgl. FRIEDRICH STEIN: *Geschichte des Königs Konrad I. von Franken (Nördlingen 1872)* 306 ff., wo er allerdings irrtümlich als Intervenient für das Kloster Meschede 913 bezeichnet wird. Sein Name weist auf verwandtschaftliche Beziehungen zu den Grafen von Werl, über die auch der Name seiner Tochter Ida zu den Konradinern gelangt sein wird; vgl. oben S. 20 zu Anm. 20 und 21. Vermutlich war seine Mutter eine Tochter des um 850/60 bezugten Grafen Hermann und Schwester des 889/913 vorkommenden Grafen im Wethigau und Lochtropgau, der 913 in Kassel als Intervenient für Meschede auftritt; entsprechend dieser Auffassung die Stammtafel im Anhang unten S. 59. — Anderer Meinung über die Herkunft der Mutter ist HANSMARTIN DECKER-HAUFF: *Die Ottonen und Schwaben* → *ZWLG* 14 (1955) Taf. II und S. 280; er denkt an Oda, eine Tochter Herzog Ottos des Erlauchten von Sachsen und Schwester König Heinrichs I.

Andernach von Hermanns Bruder Udo und seinem Vetter Konrad erschlagen wurde⁵.

Für die Folgezeit ergänzt WIDUKINDS Bericht das Zeugnis der Urkunden; ihm zufolge zog der König kurz vor Einbruch des Winters eilends nach Sachsen zurück, nachdem er in Lothringen wenigstens noch eine vorläufige Regelung über die Nachfolge Giselberts hatte treffen können. Sobald es dann der ungewöhnlich rauhe und strenge Winter⁶ aber erlaubte, brach der König wieder auf, um sich in „Cassella“ mit dem Bischof von Speyer und dem Grafen Konrad zu treffen — sicher nicht allein deshalb, um der Speyrer Kirche ein Geschenk zu machen. Das war nur ein unbedeutendes Ereignis am Rande dieses Hoftages. Der eigentliche Anlaß war doch wohl die Neubesetzung der bisher der Verwaltung Eberhards unterstellten Grafschaften in Hessen, die im vergangenen Herbst notgedrungen hatte zurückgestellt werden müssen.

Verschiedentlich wurde die Auffassung vertreten, die erledigten Grafschaften seien überhaupt nicht neu besetzt, sondern unmittelbar der Krone unterstellt worden, um das Wiedererstehen erblicher Grafschaften zu unterbinden⁷. Diese Auffassung scheint aber der tatsächlichen Entwicklung zu widersprechen, denn in den folgenden Jahren wird der Schwabenherzog als Inhaber wenigstens eines Teils der vormals eberhardischen Grafschaften erwähnt, dem später sein Schwiegersohn Liudolf nachfolgt⁸. Von dieser Feststellung aus ist es

5 KÖPKE/DÜMMLER [Anm. 2] 91 f.; ROBERT HOLTZMANN: Geschichte der sächsischen Kaiserzeit³ (1955) 126.

6 WIDUKIND [Anm. 4] II cap. 26: *necem ducum asperrima hiemps, hiememque secuta est fames valdissima*. Weitere Belege bei KÖPKE/DÜMMLER [Anm. 2] 97 Anm. 6.

7 Bis vor kurzem galt als *communis opinio*, daß der Sturz Eberhards das völlige Verschwinden der Konradiner in Oberlahn- und Hessengau zu Folge gehabt habe. Vgl. KARL WENCK: Zur Geschichte des Hessengau's → ZHG 36 (1903) 227—276, bes. 256; GUSTAV FRHR. SCHENK ZU SCHWEINSBERG: Alt-Gießen → AHG NF 5 (1907) 229 f.; FRIEDRICH UHLHORN: Geschichte der Grafen von Solms im Mittelalter (1931) 28; L. LOTZENIUS: Die territoriale Entwicklung der Ämter Battenberg und Wetter. Teildruck Diss. (1931) 29; MARGARETE EISENTRÄGER u. EBERHARD KRUG: Territorialgesch. der Kasseler Landschaft (1935) 21; ANNA SCHROEDER-PETERSEN: Die Ämter Wolfhagen und Zierenberg (1936) 14 Anm. 65; WOLFGANG MÜLLER: Die althess. Ämter im Kreise Gießen (1940) 10 f.; HEINRICH DIEFENBACH: Der Kreis Marburg (1943) 36 u. 46; HOLTZMANN [Anm. 5] 127 spricht allerdings nur vom erledigten „Herzogtum“ Eberhards, das aber nach STENGELS Feststellung im staatsrechtlichen Sinn gar nicht bestanden hat.

8 WILHELM CLASSEN: Die kirchl. Organisation Althessens im Mittelalter (1929) 325 hatte erstmals die Identität zwischen dem Grafen von 917/18 (vgl. unten Anm. 22) mit dem Konradiner Herzog Hermann von Schwaben vermutet. Seit KARL HERMANN MAY: Territorialgesch. des Oberlahnkreises (1939) 20 ist diese Vermutung allgemein anerkannt; nur in Viermünden (vgl. unten Anm. 33) hat ihn DIEFENBACH [Anm. 7] 47 nicht erkannt. — Vgl. weiter IRMGARD DIETRICH: Die Konradiner im fränkisch-sächsischen Grenzraum von Thüringen und Hessen → HJbLG 3 (1953) 57—95, bes. 94; HEINRICH BÜTTNER u. IRMGARD DIETRICH: Weserland und Hessen im Kräftespiel der karolingischen und frühen ottonischen Politik → Westfalen 30 (1952) 133—149, bes. 149.

kein weiter Schritt zu der Vermutung, daß des Königs Kasseler Aufenthalt im Februar 940 dazu die Voraussetzung geschaffen hat.

Der Amtsbereich, in dem der Konradiner Eberhard die Grafengewalt ausgeübt hatte, entsprach dem damaligen Umfang des Hessengaues, wobei man im Hinblick auf die dürftige Quellenlage und unter der durchaus möglichen Annahme einer kontinuierlichen Entwicklung die urkundlichen Belege für ihn, seine Brüder Konrad und Udo, seinen Vater Konrad d. Ä. und den Großonkel (oder Großvater?) Berengar zu einem Gesamtbild des Verwaltungsbezirks zusammenfassen muß⁹. Zu diesem gehörten danach:

1. **W e l d a** (Kr. Warburg): *in pago Asson vocato et comitatu Berengarii* (876)¹⁰.
2. **R ö s e b e c k** (Kr. Warburg): *in suis comitatibus, id est Angraria et Hessa* (28. Januar 897)¹¹.
3. **A f f o l d e r n** u. **† S t e i n b a c h** (Kr. Waldeck), **M e i m b r e s s e n** (Kr. Hofgeismar): Gütertausch Konrads d. Ä. mit dem Kloster Fulda (um 900)¹².
4. **H e r s f e l d**: *in pago Hassionum in comitatu Chuonrati* (5. Oktober 908)¹³.
5. **B r e i d e n b a c h** (Kr. Biedenkopf): *in pago Pernaffa in comitatu Eberhardi* (913)¹⁴.

Das aber war der gesamte Raum zwischen der Diemel, der mittleren Fulda und der oberen Lahn. Nur beim Perfgau wäre allenfalls die Frage berechtigt, wie so er als Bestandteil einer Hessengaugrafschaft angesehen werden kann. Dafür spricht die Lagebezeichnung „*in regione Hessorum*“ (802/30)¹⁵, mit der wohl seine administrative Eingliederung in den Verband der karolingischen

9 EDMUND E. STENGEL → ULRICH BOCKSHAMMER: Ältere Territorialgesch. der Grafschaft Waldeck (1958) 26 f.

10 D LdJ 1. Vgl. dazu GERD TELLENBACH: Königtum und Stämme in der Werdezeit des deutschen Reiches (1939) 48 und DIETRICH [Anm. 8] 90.

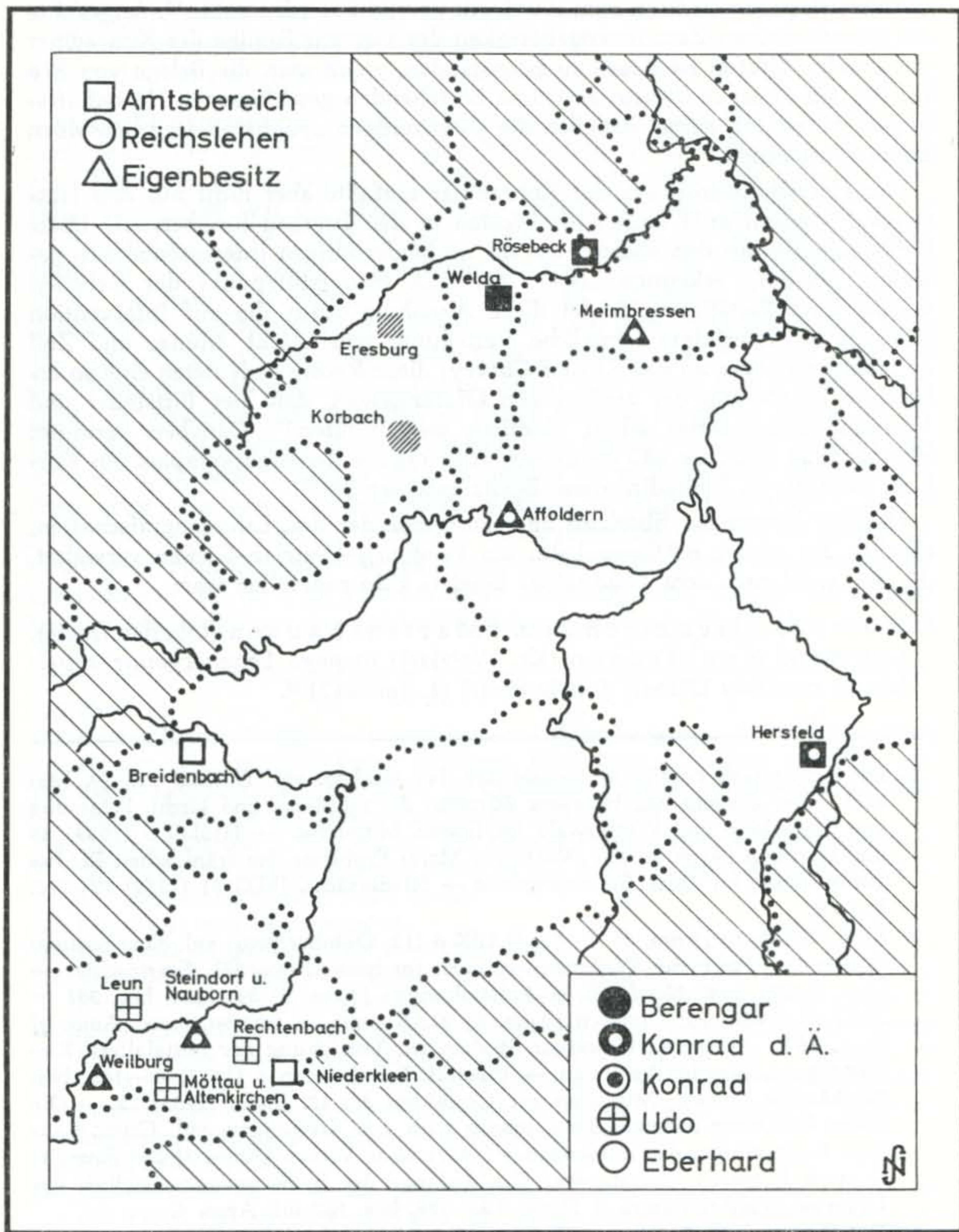
11 D Arn 149; vgl. WENCK [Anm. 7] 262 nr. 12. — DIETRICH [Anm. 8] 80 hat einige Orte falsch identifiziert, statt Heckershausen, Bühne und Gothardesen handelt es sich um † Horkenhausen (südl. Zierenberg), † Bünichheim (b. Hofgeismar) und † Gauze (b. Karlsdorf); STENGEL [Anm. 9] 27 f.

12 DRONKE TAF 42/310. — † Steinbach ist eine Wüstung nordöstl. Affoldern zwischen Buhlen, Böhne, Netze und Waldeck. Vgl. DIEFENBACH [Anm. 7] 36 Anm. 35; DIETRICH [Anm. 8] 75 f. mit Anm. 88; STENGEL [Anm. 9] 27. Nach DIETRICHs ansprechender Vermutung (S. 76) handelt es sich dabei um den Komplex der fast das ganze Wildunger Becken umfassenden Schenkung des Grafen Gozmar von 850 mit Affoldern, Giflitz, Buhlen und Mehlen (DRONKE CDF 559, TAF 6/151 u. TAF 5/149).

13 D LdK 63; vgl. Wenck [Anm. 7] 263 nr. 13.

14 J. M. KREMER: *Originum Nassoicarum* dipl. II (1779) 51 nr. 31; J. F. BÖHMER u. E. MÜHLBACHER: *Regesta imperii* I² (1908) nr. 2087 b; WENCK [Anm. 7] 254; GÜNTHER WREDE: *Territorialgeschichte der Grafschaft Wittgenstein* (1927) 12; DIEFENBACH [Anm. 7] 44.

15 DRONKE TAF 6/109.



Amtsbereich, Reichslehen und Eigenbesitz der nordhessischen Konradiner bis zum Sturz Eberhards (939)

Grenzmark gegen Sachsen zum Ausdruck gebracht werden sollte¹⁶. Angesichts der genealogischen Zusammengehörigkeit der vier zur Familie der Konradiner gehörenden Grafen ist kaum zu beanstanden, wenn man die Belege von 876 bis 913 für einen in diesem Zeitraum bestehenden geschlossenen Herrschaftsbereich verwertet, zumal daneben die gleichzeitigen „pagus“-Belege denselben Raum umspannen.

Der Herrschaftsanspruch der Konradiner umfaßte aber nicht nur den Hessengau, sondern griff auch nach Westen in den Ittergau hinüber, wie Eberhards Kämpfe mit den Sachsen um die im beiderseitigen Interessenbereich gelegene Eresburg erkennen lassen, die zum Hauptstützpunkt der Rebellen wurde. Eine Bestätigung findet diese Annahme durch die auf Intervention Konrads d. Ä. erfolgte königliche Verleihung von Markt, Münze und Zoll zu Niedermarsberg an das Kloster Corvey; diese Rechte bedeuteten eine so erhebliche Minderung der zuständigen Grafengewalt, daß hier Bittsteller und Verfügungsberechtigter schon identisch sein mußten¹⁷. Daneben vermutet STENGEL, daß auch der 980 an Corvey übertragene Reichsgutkomplex um Korbach zunächst in konradinischem Besitz gewesen sei¹⁸.

Darüber hinaus hat Eberhard aber auch eine der drei Lahngaugrafschaften, nämlich die an der mittleren Lahn um Weilburg–Wetzlar–Gießen verwaltet, die ihm wohl nach dem Tode seines Bruders Udo zugefallen war:

6. M ö t t a u , A l t e n k i r c h e n u. † M a r t i n s h a u s e n (Oberlahnkreis),
L e u n u n d N e u k i r c h e n (Kr. Wetzlar): *in pago Loganacgouue appellato in comitatu Ottonis fratris nostri* (1. Juli 912)¹⁹.

16 Die Grenzmark befehligte damals der *dux Gerhao*, vgl. D KdG 218 (9. Mai 813). Über *Gerhao* vgl. HEINRICH BÜTTNER: die politische und kirchl. Erfassung von Siegerland und Westerwald im frühen Mittelalter → HJbLG 5 (1955) 46 und DIETRICH [Anm. 8] 82; WOLFGANG METZ: Probleme der fränkischen Reichsgutforschung im sächs. Stammesgebiet → Niedersächs. JbLG 31 (1959) 77–126, bes. 89.

17 KÖPKE/DÜMMLER [Anm. 2] 73–75. D LdK 6 (12. Oktober 900); vgl. dazu EDMUND E. STENGEL: Politische Wellenbewegungen im hessisch-westfäl. Grenzgebiet → Mitt. (1927) 4–8; Neudruck → Abhandlungen [Anm. 3] 347–354, bes. 351 = ZHG 70 (1959) 15; DIETRICH [Anm. 8] 91; STENGEL → BOCKSHAMMER [Anm. 9] 23 u. 28 f.; ALBERT K. HÖMBERG: Studien zur Entstehung der mittelalterl. Kirchenorganisation in Westfalen → Westfäl. Forschungen 6 (1953) 46–108, bes. 55; MARTIN LINTZEL: Miscellen zur Geschichte des 10. Jhdts. (1953) 22. — Die ältere Forschung rechnete die Eresburg noch zum Hessengau, vgl. GEORG LANDAU: Beschreibung des Hessengaus (1857) 28 u. WENCK [Anm. 7] 255 Anm. 1; so noch HEINRICH RADEMACHER: Die Anfänge der Sachsenmission südlich der Lippe → Westfalia sacra II (1950) 133–186, bes. 162 mit Anm. 4.

18 DO II 227; dazu STENGEL → BOCKSHAMMER [Anm. 9] 29 und 42.

19 DK I 8. — *Mertineshusa* ist von MAY [Anm. 8] Atlas Karte II bei der Wüstung † Grebenhausen (Gem. Altenkirchen) eingezeichnet worden, obwohl er im Text (S. 244) darauf verweist, daß es von der älteren Forschung irrtümlich auf G. bezogen wurde; vgl. CLASSEN [Anm. 8] 325 Anm. 36.

7. Kleinrechtenbach (Kr. Wetzlar): *in pago Logenehe in comitatu Ottonis germani nostri* (28. November 912)²⁰.

8. Niederkleen (Kr. Wetzlar): *in comitatu Eberhardi* (928)²¹.

Es bleibt nunmehr zu prüfen, inwieweit sich in diesem Herrschaftsbereich nach dem Sturz Eberhards (939) eine Amtstätigkeit seines Veters, des Herzogs Hermann von Schwaben, erkennen und nachweisen läßt. Für das südliche Randgebiet war er schon vorher, nämlich in den Jahren 917/18, in Erbenhausen (Kr. Alsfeld) und Erfurthausen (Kr. Marburg) bezeugt: *in pago Logenaha in comitatu Herimanni*²². Die Annahme DIEFENBACHS, Hermann hätte diese von der neueren Forschung als „Ohm=Lahn=Grafschaft“ bezeichnete Verwaltungseinheit nach seiner Erhebung zum Herzog von Schwaben (926) dem Vetter Eberhard überlassen²³, bleibt sicherlich eine Vermutung. Warum soll Hermann dieses Amt neben den größeren Aufgaben in Schwaben nicht beibehalten haben können, zumal er gerade an der Lahn über ausgedehnte grundherrschaftliche Rechte verfügte? Darauf beruhte ja doch sein Reichtum, den WIDUKIND so nachdrücklich hervorhob²⁴. Abgesehen von den außerhessischen Rechten in Montabaur²⁵, Langen- bzw. Burgschwalbach (Unterlahnkreis)²⁶ und Bonames (Stadtkreis Frankfurt/M)²⁷ besaß Hermann umfangreichen Grundbesitz im Oberlahngau in Fronhausen (Kr. Marburg), der später über seine Enkelin Mathilde²⁸ an das Reichsstift Essen kommen sollte²⁹. Hier lag auch

20 DK I 13.

21 KASPAR ZEUSS: *Traditiones possessionesque Wizenburgenses* (1842) 269 ff. Nach HELMUT SCHOTTE: *Die Ämter Gleiberg, Hüttenberg, Kleeberg und die freie Reichsstadt Wetzlar* (Atlas Mskr. im Landesamt f. gesch. Landeskunde zu Marburg) betrifft die Urkunde vermutlich Niederkleen (Kr. Wetzlar).

22 DRONKE CDF 666 u. TAF 42/160. Vgl. GUSTAV FRHR. SCHENK ZU SCHWEINSBERG → AHG 14 (1879) 222 f.; CLASSEN [Anm. 8] 325 Anm. 34; MÜLLER [Anm. 7] 11 u. 15; DIEFENBACH [Anm. 7] 35 f. u. 65.

23 MÜLLER 11 und DIEFENBACH 36.

24 WIDUKIND [Anm. 4] III cap. 6 = HIRSCH 108.

25 BEYER MRUB I 204. — GERHARD KLEINFELD u. HANS WEIRICH: *Die mittelalterl. Kirchenorganisation im oberhess.=nass. Raum* (1937) 209; DIEFENBACH [Anm. 7] 65; IRMGARD DIETRICH: *Die frühe kirchliche und polit. Erschließung des unteren Lahngbietes im Spiegel der konradinischen Besitzgeschichte* → AMrKG 5 (1953) 157–194, bes. 186 f.; HELLMUTH GENSICKE: *Die Anfänge von Montabaur, Limburg und Weilburg* → Nass. Annalen 67 (1956) 14–17; HELLMUTH GENSICKE: *Landesgeschichte des Westerwaldes* (1958) 48 und 101.

26 BEYER MRUB I 501.

27 DRONKE CDF 758 (1048–56); vgl. DIEFENBACH [Anm. 7] 65. Äbtissin Theophanu von Essen trat sie 1039 an Fulda ab, wofür Abt Rohing zw. 1043/47 u. a. ein Lehen zu Seelheim gab, dem zw. 1048/56 Abt Egbert seine Bestätigung gab.

28 Mathilde, die Tochter Idas und Liudolfs, wurde um 949 geboren und starb am 5. November 1011; sie wurde in der Rellinghäuser Kirche bei Essen beigesetzt. Sie war 973–1011 Äbtissin des Kanonissenstifts Essen. Nach dem Tode ihres einzigen Bruders Otto, der am 31. Oktober 982 in Lucca vermutlich den in der

die Curtis zu Allendorf (Kr. Marburg), die Kaiser Heinrich II. von der 1011 verstorbenen Äbtissin Mathilde erbt und 1015 an das Kloster Fulda vertauschte³⁰. Da dieser Besitz nicht an Essen, sondern an den König zurückfiel, schließt ADOLF EGGERS, daß die Schenkung, durch die sie oder ihr Vater [bzw. ihr Großvater] jenen erhalten hatten, nicht zu vollem Eigen geschehen war, sondern lediglich zu lebenslänglicher Nutzung³¹.

Im benachbarten Hessengau, dessen Beziehungen zu Hermann für uns hier von größerem Interesse sind, existierte nach landläufiger Meinung kein direktes Zeugnis für eine unmittelbare Ausübung der Grafengewalt. Umfangreicher Besitz bietet dennoch indirekt gewisse Anhaltspunkte dafür.

Reichslehen sind schon unmittelbar vor der Grenze zum Oberlahngau in † Görzhausen (nordwestl. Marburg) zu finden; sie wurden später von Kaiser Otto III. anlässlich der Schenkung an Bischof Burchard von Worms als ehemalige Lehen Hermanns bezeichnet³². Das gleiche gilt auch für seine Lehen in Viermünden (Kr. Frankenberg)³³, die nach einer Vermutung IRMGARD DIETRICHS einen recht umfangreichen Besitzkomplex ausmachten³⁴. Zu den Reichslehen zählte ferner die Curtis zu Wohra (Kr. Marburg), weil sie ebenfalls nach Mathildes Tod an Kaiser Heinrich fiel³⁵. Von Grundbesitz

Schlacht bei Cotrone erlittenen Verwundungen erlag, war Mathilde der alleinige Erbe ihrer Mutter. Vgl. hierzu unten S. 59: Anhang (Stammtafel II).

29 DIEFENBACH [Anm. 7] 64 ff.;

30 DH II 335 (11. Mai 1015) = DRONKE CDF 732. Über diesen Tausch gibt es eine wohl gleichzeitige Notitia, die SCHANNAT: Hist. Fuld. II 152 nr. 39 aus einem jetzt verschollenen Michelsberger Codex herausgegeben hat; darin heißt es: *... cum suis haereditariis praediis quae ei haereditario iure evenerant a domina Mechetilda, quae fuit abbatissa Astnidi*. Da nach EGGERS Meinung an dieser Notiz zu zweifeln kein Grund besteht, war also Hermanns Familie hier begütert; vgl. ADOLF EGGERS: Der königl. Grundbesitz im 10. und beginnenden 11. Jhd. (1909) 90 f.

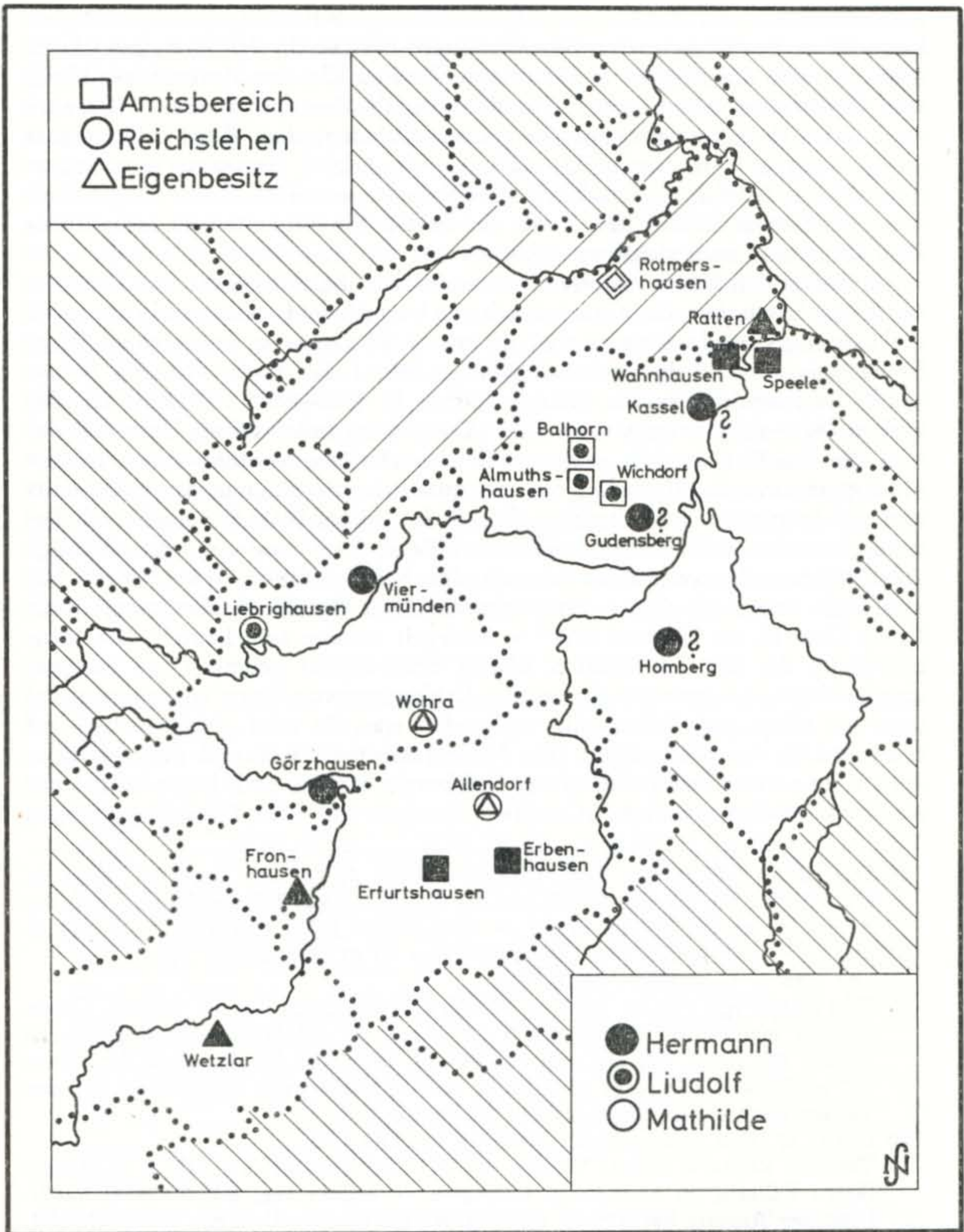
31 EGGERS 91. — Die Begründung erscheint nicht mehr haltbar. Analog dem Reichslehen in Liebrighausen (s. unten zu Anm. 66) schließt EGGERS auch hier auf königliche Belehnung, weil „weder die Liudolfinger noch Liudolfs Schwiegervater Hermann von Schwaben zu diesen Gauen irgendwelche näheren Beziehungen hatten.“

32 DO III 184 (— — —): *quos Herimannus comes antea in beneficium habuit*. — Vgl. CLASSEN [Anm. 8] 323 Anm. 29 a; DIEFENBACH [Anm. 7] 29 Anm. 27, 44 Anm. 9; DIETRICH [Anm. 8] 77.

33 DO III 148 (27. September 994): *quem Herimannus comes antea in beneficium habuit*. — Vgl. DIEFENBACH [Anm. 7] 44 Anm. 7 und 47; er hat hier Hermann nicht erkannt, da er ihn zwischen Tiemo (979/82) und Thanemar (994/95) einordnet. Auch SCHÖLKOPF [Anm. 64] 135 verwechselt ihn mit dem gleichnamigen Grafen im Leinegau.

34 DIETRICH [Anm. 8] 76 weist darauf hin, daß die Schenkung nach 22 Jahren bei ihrer Weitergabe an das Marienkloster in Worms (1016) die Orte Viermünden, † Rockeshausen, Treisbach, Schreufa, Ellershausen, † Wintershausen, Hommershausen und Oberorke umfaßte.

35 Siehe oben Anm. 30.



Amtsbereich, Reichslehen und Eigenbesitz Herzog Hermanns, seines Schwiegersohnes Liudolf und seiner Enkelin Mathilde

in Niederhessen erfahren wir anlässlich einer auf Bitten Mathildens erfolgten kaiserlichen Bestätigung des Hilwartshäuser Besitzes in † Ratten (bei Hann. Münden), den das Kloster von Hermanns Tochter Ida, der Mutter Mathildens, zum Geschenk erhalten hatte³⁶. Da diese damals aber auch Besitz zu M e e n s e n u n d W i e r s h a u s e n (Kr. Hann. Münden) dem Kloster übereignet hatte, kann es sich hier u. U. auch um ein Erbteil Hermanns von seinen mütterlichen Vorfahren handeln³⁷. Möglicherweise rührt dieser Besitz auch von Idas Gatten Liudolf her; keine der beiden Möglichkeiten ist auszuschließen, keine aber auch sicher zu erweisen.

Schwankenden Boden betreten wir, wenn wir die Ansprüche des Kanonissenstiftes Essen auf die Orte „Hohemberg“ und „Cassella“ sowie die Curtis „Vuodenesberg“ in unsere Betrachtung einbeziehen. Diese Besitzungen sind in der Urkunde König Ottos I. für Essen vom 15. Januar 947³⁸ als Schenkungen der Könige Lothar II. (855–869) und Karl III. des Dicken (876–887) ausgewiesen. Das „Güterverzeichnis“ dieser Urkunde, das u. a. die drei Orte enthält, erweist sich aber als jüngere Interpolation in dem nicht ganz unverdächtigen Diplom, das außer der Bestätigung des Wahlrechts und der Immunität auch die beim Brand des Stiftes (947)³⁹ vernichteten Besitztitel ersetzen sollte. Schriftbefund und Siegel deuten auf eine eigenmächtige Ausfertigung, die vermutlich niemals der Kanzlei Ottos I. vorgelegen hat und auch erst nach 972 – vielleicht anlässlich der Neuausfertigung durch König Otto II. am 23. Juni 973⁴⁰ – besiegelt worden sein kann⁴¹. Die Identifizierung der drei Ortschaften scheint befriedigend gelungen, da entsprechende Namen in gar nicht allzugroßer Entfernung von Essen vorkommen und dort vor allem auch Stiftsbesitz vorhanden war. So wird „Hohemberg“ auf H o m b e r g am Niederrhein (Kr. Moers) bezogen, während das nahegelegene K a s s e l e r f e l d südlich des Duisburger Hafens noch heute an das mit jenem zusammen genannte „Cassella“ erinnern soll⁴². In Erwägung gezogen

36 DO III 59 (20. Januar 990). DIETRICH [Anm. 8] 78; zur Lage vgl. KARL A. KROESCHELL: Zur älteren Geschichte des Reichsklosters Hilwartshausen und des Reichsguts an der oberen Weser → Niedersächs. JbLG 29 (1957) 1–23, bes. 4.

37 DO III 60 (20. Januar 990). DIETRICH [Anm. 8] 81; KROESCHELL 22 f.

38 DO I 85 = LACOMBLET NRUB I 97.

39 Zum Datum vgl. PHILIPP JAFFÉ u. WILHELM WATTENBACH: Eccles. metrop. Colon. Codices manuscripti (Berlin 1874) 129 Anm. 6: *Astnide crematur*. Falsch ist sowohl 946 (SS 1, 98) als auch 944 (SS 16, 731). Mit der Annahme des Jahres 947 ergibt sich allerdings eine kaum lösbare Diskrepanz zum Datum der den Verlust ersetzenden Urkunde vom 15. Januar 947.

40 DO II 49, eine gedankenlose Abschrift von DO I 85.

41 THEODOR RITTER v. SICKEL: Vorbem. zu DO I 85 (1879/84) und DO II 49 (1888); DERS.: Exkurse zu ottonischen Diplomen → MÖIG Erg. Bd. 2 (1888) 544 ff. Letzteren Aufsatz hat RUDOLF GIESE (Über die Essener Urkunde König Ottos I. → Beitr. zur Gesch. von Stadt und Stift Essen 30 [1909] 93–108) offensichtlich nicht gekannt, da SICKEL sein ursprüngliches Urteil eben nicht revidiert, sondern nur modifiziert hat.

42 Dieses Kassel soll ehemals ebenfalls auf dem linken Rheinufer gelegen haben, bis um 1275 der Strom seinen Lauf änderte und damit den Ort z. T. ver-

werden aber auch *H o m b e r g* bei Ratingen (Kr. Düsseldorf=Mettmann) und [Ober] *K a s s e l* (Kr. Bonn)⁴³. Übereinstimmung herrscht dagegen bei der Gleichsetzung der „*curtis Vuodenesberg*“ mit *B a d G o d e s b e r g*, wo das Stift 1577 einen „*freyen Frohnhoff*“ besaß⁴⁴. Dieser im „Kettenbuch“ bezugte Besitz bei Duisburg und Godesberg soll nicht in Zweifel gezogen werden, obwohl der Name „*Wodansberg*“ als Bezeichnung für eine mittelalterliche Siedlung auf den Resten einer römischen zumindest recht auffällig ist. Ebenso auffällig ist, daß die Urkunde Ottos I. — wie schon SICKEL festgestellt hat — wider allen Kanzleigebrauch die Signa der in Frankfurt anwesenden Großen enthält. Unter diesen Großen aber befand sich neben Erzbischof Ruodbert von Trier auch der Herzog Hermann von Schwaben. Es sei deshalb an dieser Stelle der Hinweis gestattet, daß es im niederhessischen Wirkungsraum Hermanns ebenfalls drei nicht weit auseinander liegende Orte *H o m b e r g*, *K a s s e l* und *G u d e n s b e r g* gibt. Folgen wir SICKEL, der die Entstehung der Urkunde glaubwürdig kurz vor 973 ansetzt, dann könnten wir unterstellen, daß als Veranlasserin für die Ausstellung des „Falsifikats“ die seit 971 in Essen amtierende Äbtissin Mathilde, die Enkelin Hermanns von Schwaben, in Frage käme. Wir wissen, daß sie ihrem Stift oberhessische und rheinische Besitzungen ihres Großvaters übereignet hat (Fronhausen/Lahn und Niederbreisig); warum sollte sie nicht auch Schenkungen im niederhessischen Raum gemacht haben? Die drei Orte *Homberg*, *Kassel* und *Gudensberg*

nichtete und Teile der Villikation zerstörte. Größere Teile scheinen dadurch verloren gegangen zu sein; der Rest ging in dem Hofverband des in der Stadt Duisburg gelegenen Welhofes auf; vgl. GIESE 102; LACOMBLET NRUB I 97 Anm. 4; H. AVERDUNK u. W. RING: *Geschichte der Stadt Duisburg* ²(1949) 81; H. TH. HOEDERATH: *Die Landeshoheit der Fürstäbtissin von Essen* → *Beitr. Essen* 43 (1926) 152; KONRAD RIBBECK: *Geschichte der Stadt Essen I* (1915) 16; A. MISCHHELL: *Der Haushalt des Essener Damenkapitels von 1550—1648* → *Beitr. Essen* 38 (1919) 19; L. VAN DE LOO: *Eickenscheidt. Ein Beitrag zur Gründungsgeschichte Essens* → *Beitr. Essen* 56 (1938) 109 und Anm. 11; ROBERT JAHN: *Essener Geschichte* (1957) 56; HELMUT WEIGEL: *Studien zur Verfassung und Verwaltung des Grundbesitzes des Frauenstiftes Essen (852—1803)* = *Beitr. Essen* 76 (1960) 32. — Nach dem einzigen überlieferten Register im „Kettenbuch“ befand sich unter den 15 Hoven des Welhofes außerhalb Duisburgs auch die *curtis to Kassele* und ein *mansus bonus* zu *Homberg*; vgl. FRIEDRICH AHRENS: *Das Heberegister des Stiftes Essen — nach dem Kettenbuch im Essener Münsterarchiv* → *Beitr. Essen* 34 (1912) 1—111, hier 91 f. Nach GIESE 102 werden in dem (zu seiner Zeit noch nicht vollständig veröffentlichten) Kettenbuch auch Ländereien in „*Cassel*“ und „*hoemberg*“ erwähnt, die zum Hof Duisburg gerechnet wurden.

43 Nach einer Notiz in der Sammlung Ribbeck im Essener Stadtarchiv; vgl. WEIGEL 32 Anm. 201.

44 FR. GERSS: *Höfe und Hofesrecht des Stiftes Essen* → *ZBergGV* 12 (1876) 162 f.; GIESE 104; RIBBECK 23; A. WIEDEMANN: *Gesch. Godesbergs und s. Umgebung* (1920) 16 ff., ²(1930); JAHN 56. — Die Register von 1332 und 1375 im Kettenbuch vgl. AHRENS 105 ff.

sind u. E. ihrer Bedeutung nach für die Erwähnung in einer Königsurkunde als Schenkungsobjekt eher geeignet als der verhältnismäßig geringe Grundbesitz am Niederrhein. Man sollte doch meinen, daß es sich schon um größere Güterkomplexe gehandelt haben müsse, wenn man es für erforderlich hielt, ihren Besitz durch Interpolation in einer Königsurkunde zu sichern. Wir wollen jedoch daraus keine voreiligen Schlüsse ziehen, sondern diese „aus hessischer Sicht“ vorgetragenen Gedanken lediglich zur Diskussion stellen⁴⁵. Dem möglichen Einwand, daß in Niederhessen bisher keine Essener Rechte überliefert sind, könnte man immerhin entgegenhalten, daß es sich hier um Reichslehen gehandelt hat, die spätestens nach dem Tod der Enkelin Hermanns vom Reich wieder eingezogen wurden.

Die Herkunft der grundherrlichen Rechte der Konradiner ist im allgemeinen auf Schenkung oder Belehnung zurückzuführen; daneben ist aber auch mit Usurpation aus ihrer vom Reichsgut abgetrennten gräflichen Amtsausstattung zu rechnen, soweit nicht legitime Rechte durch Rodung im Rahmen des Landesausbaus erworben wurden. Reichslehen und Grundbesitz dieser Größenordnung, wie sie für Hermann aufgezeigt werden konnten, dürften aber nur möglich sein, wenn auch eine Amtstätigkeit in den jeweiligen Räumen damit verbunden war. Darauf stützt sich ja die Annahme, daß man vom Allodialbesitz in bestimmten Bezirken auf die Wahrnehmung amtlicher Befugnisse schließen könne. So möchten wir auch für Herzog Hermann von Schwaben diese Möglichkeit in Anspruch nehmen, zumal es nahe liegt, daß er als nächster Verwandter Eberhards dessen Funktion übernommen hat und außerdem kein anderer Grafenname erscheint. Solange aber in den Grafschaften des Hessengaus jeder unmittelbare Beleg dafür fehlt, daß Hermann hier die Grafengewalt ausgeübt hat, solange bleibt auch der Rückschluß vom Eigenbesitz auf gräfliche Befugnisse eine Hypothese. Gerade aus diesem Grunde ist es um so wichtiger, auch der letzten Spur nachzugehen, die zu gesicherten Resultaten führen könnte.

Eine Möglichkeit, die Bestätigung für eine Amtsfunktion Hermanns in Niederhessen zu finden, bietet u. U. die Erörterung einer in diesem Zusammenhang bisher unbeachtet gebliebenen, da als Fälschung bezeichnete Urkunde des Klosters Kaufungen, in der ein Graf Hermann als Graf im Hessengau bezeichnet wird⁴⁶. Nach den äußeren Merkmalen handelt es sich bei dieser in HOFFMANN'S „Ehrenkleinod des durchlauchtigen Hauses Braunschweig=Lüneburg“ überlieferten Urkunde nach KARL AUGUST ECKHARDT'S Urteil um eine mosaikartig zusammengesetzte Fälschung, die um die Mitte des 17. Jahrhunderts angefertigt worden ist, um den Beweis der genealogischen Herleitung des Geschlechts der sog. Billunger von urkundlich bezeugten sächsischen Gra-

45 Auf das kurhessische Gudensberg (Kr. Fritzlar-Homberg) bezog schon HEINRICH REIMER: Hist. Ortslexikon für Kurhessen (1926) 188 die „*curtis Vuodenenberg*“ der Urkunde von 947.

46 UB des Klosters Kaufungen in Hessen, bearb. u. hrsg. von HERMANN v. ROQUES, I (1900) nr. 3. Die Vorlage im Niedersächsischen Staatsarchiv Hannover wurde 1943 durch Kriegseinwirkung vernichtet.

fen der Karolingerzeit zu erbringen⁴⁷. Als Entstehungszeit der undatierten Urkunde wurde von HOFFMANN, dem vermeintlichen „Fälscher“, das Jahr 928, von späteren Bearbeitern die Jahre 880–889⁴⁸ bzw. 970–975⁴⁹ angenommen. Lassen wir aber einmal die genealogische Problematik außer Betracht und prüfen nur die übrigen Angaben auf ihre Zuverlässigkeit, so scheint ECKHARDTS Feststellung vielleicht doch etwas zu hart. Die Orts- und Gaunamen galten lange Zeit als philologisch einwandfrei, weil beispielsweise die Formel „in pago Hassim“ in einer Urkunde Ottos II. von 973 wiederkehrte. Dabei war allerdings nicht beachtet worden, daß HOFFMANN diese Urkunde gekannt hatte, weil sie u. A. in einem von ihm verfaßten Manuskript „Antiquitates Hildewardeshusani“ abschriftlich überliefert ist⁵⁰. Damit wurde die Übereinstimmung zu einem Kriterium für den Verdacht auf Fälschung, zumal ECKHARDT auch den Namen des „comes Heriman“ aus Hilwartshäuser Urkunden der Jahre 990, 1017 und 1046⁵¹ herleiten zu können glaubte. Die Richtigkeit dieser Annahme vorausgesetzt, sollte man im vorliegenden Fall dann aber auch die in den Hilwartshäuser Urkunden übliche Formel „in comitatu Herimanni comitis“ erwarten. Stattdessen finden wir die ganz seltene und ungewöhnliche Formulierung „ubi ad presens Heriman comes preesse dinoscitur“, die in Hilwartshausen unbekannt ist und für die der Fälscher nach ECKHARDT auf Fuldaer Vorlagen zurückgegriffen haben soll⁵². Eine Parallele in dem uns hier interessierenden Zeitraum findet sich dagegen, wie auch ECKHARDT anführt, in dem zu Dortmund unterfertigten Diplom Ottos I. für Aachen aus dem Jahre 941⁵³, mit dem wir uns genau in der Zeit befinden, in der tatsächlich ein Hermann die Grafengewalt im Hessengau ausgeübt haben könnte, nämlich der oben behandelte Konradiner Hermann von Schwaben. Auffällig scheint auch die Erwähnung des „Mainzer“ Erzbischofs Hrupert, der die Kaufunger Urkunde rekognosziert hat und Zuwiderhandlungen gegen ihre Bestimmungen mit dem Bann bedrohte, und dessentwegen die Urkunde in die Amtszeit des Erzbischofs Rupert von Mainz (970–975) verlegt wurde⁵⁴.

47 KARL AUGUST ECKHARDT: Quellen zur Rechtsgesch. der Stadt Witzenhausen (1954) Einleitung IX–XVIII. Als Fälschung anerkannt von STENGEL → EISENTRÄGER/KRUG [Anm. 7] 173 f. und 185 Anm. 1; SCHROEDER-PETERSEN [Anm. 7] 8 Anm. 14 und S. 15; HANS-JOACHIM FREYTAG: Die Herrschaft der Billunger in Sachsen (1951) 73 Anm. 1; ALBERT K. HÖMBERG: Westfalen und das sächsische Herzogtum (1963) 16 und 105 Anm. 61. — Ohne bes. Begründung wurde die Urkunde weiter als echt betrachtet von SABINE KRÜGER: Studien zur Sächsischen Grafschaftsverfassung im 9. Jhd. (1950) 79 ff. und EBERHARD WINKHAUS: Ahnen zu Karl d. Gr. und Widukind (1950) 40.

48 UB Kaufungen nr. 3.

49 J. FR. BÖHMER/C. WILL: Regesta archiepiscoporum Maguntinensium I (1877) 117 nr. 6.

50 DO II 37 und Vorbem; vgl. dazu GEORG WAITZ → Archiv 11, 470.

51 DO III 60, DH II 363, DH III 163.

52 ECKHARDT XIV.

53 DO I 42 (25. November 941): ... *ubi Godefridus comes preesse dinoscitur*.

54 ALBERT HAUCK: Kirchengesch. Deutschlands 3^o (1952) 981.

HOFFMANN selbst hatte an einen „*vicarius et quasi procurator*“ gleichen Namens gedacht und die Urkunde entsprechend in die Jahre 924–928 eingeordnet⁵⁵; ein späterer Bearbeiter hatte dagegen den Namen in „Liupert“⁵⁶ emendieren zu müssen geglaubt, womit er auf das Datum 889 kam⁵⁷. Da nun aber bei ECKHARDT auch gegen die Form „*Mogonciensis*“ Bedenken anklingen, bleibt zu überlegen, ob man dann nicht einen Schritt weitergehen und den Trierer Erzbischof Ruodbert (931–956) in die Überlegungen einbeziehen sollte⁵⁸. Wir sind uns bewußt, daß wir dabei sehr ins Hypothetische geraten. Wir geben aber zu bedenken, daß wir den Erhaltungszustand der HOFFMANN angeblich vorgelegenen Urkunde nicht kennen und dieser möglicherweise zu weitgehenden Ergänzungen gezwungen war. Darauf deutet der Umstand, daß es sich bei dem im Kaufunger Urkundenbuch abgedruckten Text u. E. gar nicht um eine Urkunde handelt, sondern um den Versuch, von einer schlecht erhaltenen Vorlage unter Benutzung des noch lesbaren Textes ein Regest zu geben. Das würde schon manche Ungereimtheit, die der Text zweifellos enthält, erklären. So wäre es beispielsweise auch verständlich, daß der unterfertigende Erzbischof von HOFFMANN nur deshalb als „*archiepiscopus Mogonciensis*“ bezeichnet wurde, weil die Amtshandlung im Mainzer Diözesansprengel vorgenommen worden war. Warum sollte es sich also bei dem genannten Erzbischof Hrupert nicht um Ruodbert von Trier gehandelt haben können? Er würde nämlich nicht nur zeitlich gut zu dem Konradiner Hermann passen, auch sachlich bestünde kein Zweifel an der Verbindung beider, da Ruodbert auch die Weihe der von Hermann in Montaubaur gestifteten Kirche vorgenommen hatte⁵⁹. Berücksichtigen wir ferner, daß Ruodbert ein Bruder der Königin Mathilde und ein Schwager des 944 verstorbenen Grafen Wichmann d. Ä. aus dem Hause der Billunger war, so wäre die Anwesenheit eines „Trierer“ Geistlichen im hessisch-sächsischen Grenzgebiet gar nicht auffällig. Unter dieser Voraussetzung entfielen auch die Bedenken gegen die sonst nur in Königs- und Kaiserurkunden vorkommenden Fürbitten im Eingang der Urkunde, die Bekräftigung mit dem erzbischöflichen Bann und die Rekognoszierung durch einen Erzbischof, die als Argumente gegen die Echtheit der Urkunde vorgebracht wurden⁶⁰. Wir unterstellen also im vorliegenden Fall, daß Ruodbert das ihm geläufige Formular der Königsurkunde (bewußt oder unbewußt?) bei einer Privaturkunde „im Familienkreis“ benutzt hat.

55 UB Kaufungen S. 5.

56 Erzbischof Liutbert (863–889); vgl. HAUCK 2⁶(1952) 806.

57 OTTO v. HEINEMANN: Zur Genealogie und Gesch. des Billungischen Herzogshauses → ZHV Niedersachsen 1865 (1866) 149.

58 HAUCK 3⁶(1952) 19 und 998; GEORG WAITZ: Jahrbücher des dt. Reiches unter König Heinrich I. ⁴(1963) 108 Anm. 7; K. LÖHNERT: Personal- u. Amtsdaten der Trierer Erzbischöfe des 10.–15. Jhdts. Diss. (Greifswald 1930) 15; HANS-WALTER KLEWITZ: Königtum, Hofkapelle und Domkapitel im 10. und 11. Jhd. → AUF 16 (1939) 102–156, bes. 113 und 150; KRÜGER [Anm. 47] 90 ff.

59 Vgl. oben S. 31 Anm. 81 u. S. 43 Anm. 25.

60 ECKHARDT [Anm. 47] XIV.

Nach all diesen Überlegungen läßt sich die Möglichkeit nicht ausschließen, daß Herzog Hermann von Schwaben von 940 bis zu seinem Tode am 10. Dezember 949 auch die Grafengewalt in dem Teil des Hessengaus ausgeübt hat, in dem *Speele* (Kr. Hann.=Münden) und *Wahnhausen* (Landkr. Kassel) liegen; der dritte Ort † *Mardachuson* wird eine der vielen Wüstungen in der näheren Umgebung sein, deren Name nicht erhalten blieb⁶¹. Damit würde die Urkunde jetzt in die Jahre 940–949 zu datieren sein.

Daß Hermann im Hessengau amtliche Funktionen wahrgenommen hat, wird noch dadurch unterstrichen, daß der wenig später als Graf hier nachweisbare *Liudolf*, der älteste Sohn König Ottos I. aus seiner ersten Ehe mit der angelsächsischen Königstochter Edgitha, der Schwiegersohn Herzog Hermanns war und hier offensichtlich als dessen Erbe eingesetzt worden ist. Dieser „konradinische“ Aspekt im Bild des Ottonen *Liudolf* ist bisher kaum beachtet worden, womit die falsche Beurteilung der fränkisch=hessischen Verhältnisse nach dem Sturz Eberhards zu erklären ist⁶². Der Beleg für die Amtstätigkeit *Liudolfs* (*in comitatu Hassonum, quam dominus modo tenet Liudolfus*) nennt † *Almuthshausen*, *Wichdorf* (Kr. Fritzlar=Homberg) und *Balhorn* (Kr. Wolfhagen) als seiner Grafengewalt unterstehend⁶³; der Beleg stammt aus einer Hersfelder Urkunde, die leider auch wieder undatiert ist. Ihr zeitlicher Rahmen ist jedoch einmal durch die Amtszeit des Abtes Hagano (935–959) und zum anderen durch die Erwähnung des Grafen Wilhelm von Weimar (bezeugt 949–963)⁶⁴ gegeben; er wird durch *Liudolfs* Tod am 6. September 957 noch weiter begrenzt. Darüber hinaus ist angenommen worden, *Liudolf* habe zugleich mit dem Verlust des Herzogtums Schwaben im Sommer 954 auch auf die hessische Grafschaft verzichten müssen, womit die Urkunde in den Zeitraum 949–954 einzuordnen

61 † Markessen zw. Beberbeck und Gottsbüren (Kr. Hofgeismar) scheidet wieder aus, da der Reinhardswald nicht mehr zur Grafschaft Hermanns gehörte. „*Mardachuson*“ würde sich am ehesten in die Namenformen von Marzhausen (Kr. Witzenhausen) einordnen lassen, das aber nicht im Hessengau liegt. — Zu *Speele* und *Wahnhausen* vgl. KRÜGER [Anm. 47] 41 und 83.

62 *Liudolf* wurde ausschließlich als Sohn Ottos I. gesehen, dem nach dem Sturz der Konradiner der *comitatus Hassonum* verliehen wurde; vgl. LOTZENIUS [Anm. 7] 30; CLASSEN [Anm. 8] 327; EISENTRÄGER/KRUG [Anm. 7] 22 und 27; DIEFENBACH [Anm. 7] 47 und 65. — WENCK [Anm. 7] 263 und RUDOLF KLOSS: Das Grafschaftsgerüst des Deutschen Reiches, Diss. (Breslau 1940) 68 haben die Identität nicht erkannt. — Als „Konradiner“ wird er erst bei DIETRICH [Anm. 8] 94 und STENGEL [Anm. 9] 29 gewertet.

63 UB der Reichsabtei Hersfeld, bearb. von HANS WEIRICH (1936) nr. 52; vgl. WENCK [Anm. 7] 263 nr. 15. — † *Almuthshausen* ist die Wüstung bei Merxhausen, nicht A. bei Homberg/Efze, wie sich aus der geographischen Anordnung der Aufzählung ergibt; vgl. BERNHARD HELBIG: Das Amt Homberg an der Efze (1938) 4 Anm. 11.

64 Vgl. RUTH SCHÖLKOPF: Die sächsischen Grafen 919–1024 (1957) 56 ff.

wäre; doch läßt sich darüber keine letzte Klarheit gewinnen⁶⁵. Dafür gibt es ein sicheres Zeugnis, daß auch Liudolf — wie sein Schwiegervater — im Westen des Hessengaus, in der Grafschaft an der oberen Eder und Lahn, im Besitz von Reichslehen gewesen ist. Wenige Jahrzehnte nach seinem Tod schenkt nämlich König Otto II. dem Sohne Liudolfs, dem Herzog Otto von Schwaben, den Ort † *L i e b r i g h a u s e n* (Kr. Frankenberg), den schon sein Vater zu Lehen besessen habe⁶⁶.

Zusammenfassend ergibt sich, daß sowohl Herzog Hermann wie sein Schwiegersohn Herzog Liudolf innerhalb des gleichen Raumes anzutreffen sind, der als Herrschafts- und Machtbereich des Konradiners Eberhard zu erschließen war. Dessen Sturz (939) hatte also keineswegs das Verschwinden der Konradiner in Hessen zur Folge, wie vielfach behauptet worden ist. Aber ebensowenig läßt sich die jüngst vertretene These aufrecht erhalten, daß es den Konradinern damals gelungen sei, Hessen in ihrer Hand zu behalten; damals sei lediglich ein Wechsel in der Person eingetreten, indem der Schwabenherzog an die Stelle Eberhards gerückt sei⁶⁷. Das kann schon deswegen nicht richtig sein, weil im Diemelland weder Hermann noch Liudolf nachzuweisen sind, stattdessen hier schon 942 — also noch zu Lebzeiten Hermanns — ein Graf Elli über die „*villa Rotmereshusun dicta in Osterbeunmarca*“ gebietet⁶⁸. Dieser „*in pago Hesse*“ gelegene Ort wird mit der Wüstung † *Ratmereshusun/Rasmereshuson* gleichgesetzt, die man bei Ostheim (Kr. Hofgeismar), vielleicht in der Gemarkung von Liebenau, sucht⁶⁹. Doch ergibt sich, abgesehen von einem „Königsberg“ hart über dem Diemelufer, aus den dortigen Flurnamen kein Anhaltspunkt für eine topographische Fixierung. Da wir also nicht wissen, ob dieser Ort nördlich oder südlich der Diemel gelegen war, andererseits der Fluß als alte Demarkationslinie zwischen den

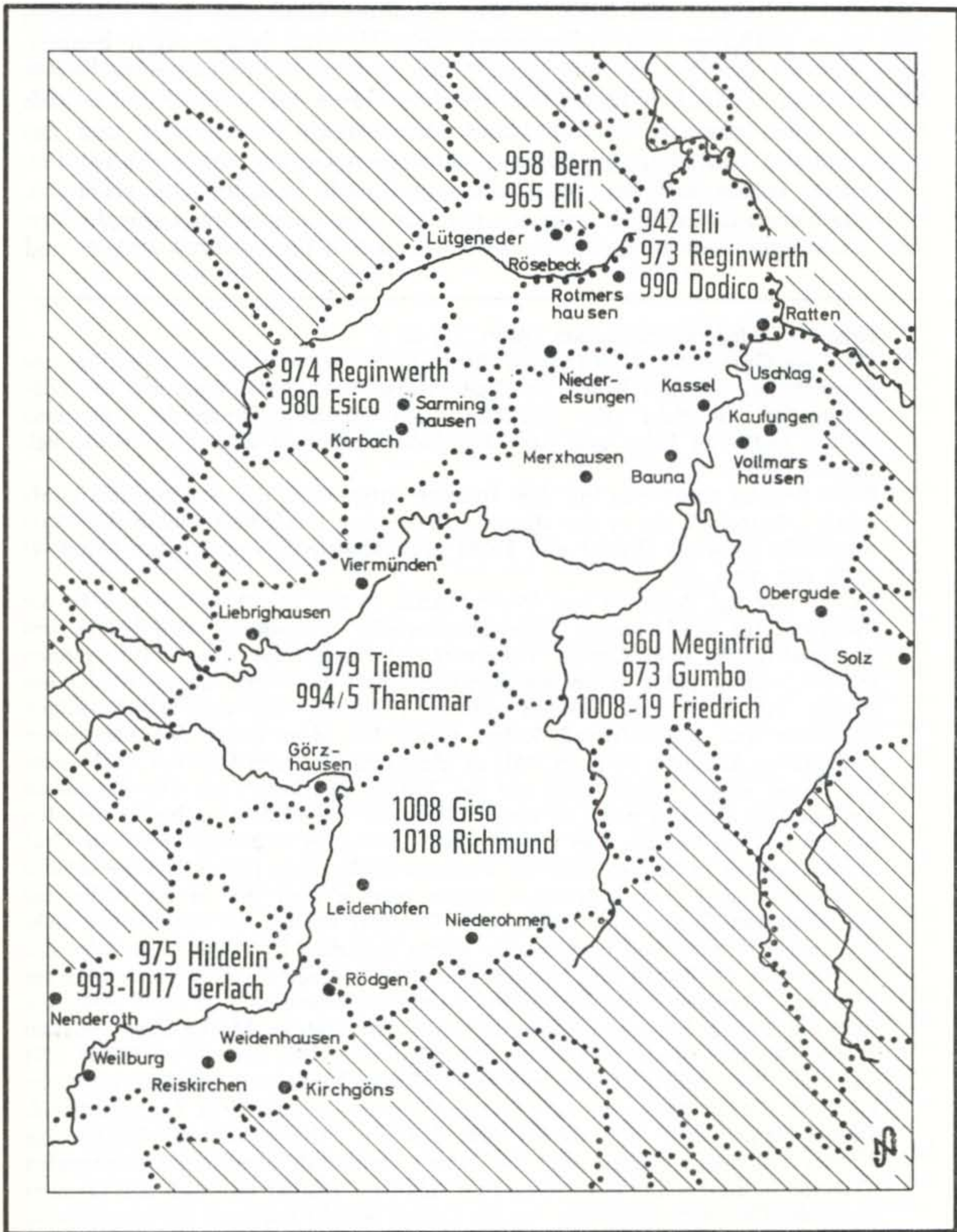
65 Die Notiz beim Contin. Reginonis ad a. 954 besagt für Liudolf nur, daß er *vasallos . . . et ducatum* dem Vater zurückgab.

66 DO II 188 (979/982): *locum quendam Liebrekeshusen . . . quem ipse paterque suus in beneficium habere videbatur*. Vgl. DIEFENBACH [Anm. 7] 44 Anm. 6, 47 und 65; DIETRICH [Anm. 8] 75 mit Anm. 86. LOTZENIUS [Anm. 7] 23 hat Liudolf als Vorbesitzer des Lehens nicht bemerkt. — DIEFENBACH 37 Anm. 37 hält einen Übergang der Ohm=Lahn=Grafschaft von Hermann auf seinen Schwiegersohn Liudolf und Verlust nach dessen Sturz 954 für wenig wahrscheinlich. In der Grafschaft an der oberen Eder und Lahn räumt er ihm dagegen Grafschaftsrechte ein, weil er hier begütert gewesen sei (S. 46 f.). Da DIEFENBACH an anderer Stelle auch auf Besitz in der südlich angrenzenden Ohm=Lahn=Grafschaft hinweist, ist seine Schlußfolgerung doch unkonsequent.

67 DIETRICH [Anm. 8] 94; BÜTTNER/DIETRICH [Anm. 8] 149.

68 DO I 48 (22. Juni 942); vgl. WENCK [Anm. 7] 263 nr. 14; SCHROEDER=PETERSEN [Anm. 7] 14, vgl. unten Anm. 76.

69 HELFRICH BERNHARD WENCK: Hess. Landesgesch. 2 (1789) 360 und 375; FRIEDRICH PFAFF: Die Abtei Helmarshausen II → ZHG 45 (1911) 1–80, bes. 45. — Liebenau war vor 1338 Filial von Ostheim, vgl. CLASSEN [Anm. 8] 249. HELMUT JÄGER: Die Entwicklung der Kulturlandschaft im Kreise Hofgeismar (Göttingen 1951) 109 u. Kt. 11 verzeichnet Rotmershausen zwischen Liebenau und Zwergen.



Die Grafschaften im nördlichen Hessen nach dem Tode Herzog Liudolfs (957)

Diözesen Paderborn und Mainz⁷⁰ eine nördliche Grafschaft (um Warburg) von einer südlichen (um Hofgeismar) schied⁷¹, muß leider offen bleiben, über welchen Bezirk Graf Elli gebot⁷². Da sächsisches Volkstum in beiden Grafschaften inzwischen längst vorherrschte, waren sie wahrscheinlich nach 939 aus dem ehemals konradinischen Amtsbereich herausgelöst und zugleich mit der Grafschaft im Ittergau sächsischen Grafen unterstellt worden.

Genauer lassen sich die Verhältnisse erst nach Liudolfs Tod erkennen. Der alte Verwaltungsbezirk erscheint nämlich jetzt noch weiter aufgegliedert: Als Nachfolger sind nunmehr im Westen Graf *T i e m o* (979–982)⁷³ und

70 HÖMBERG: Kirchenorganisation [Anm. 17] 60 ff.

71 Da diese Grenze den Gau (*pagus*) durchschneidet, ist hier eine Grafschaftsgrenze anzunehmen. Ähnlich liegen die Verhältnisse im Oberlahngau, wo die Diözesangrenze zwischen Trier und Mainz als Grenze zwischen der Grafschaft an der mittleren Lahn und der Ohm=Lahn=Grafschaft angesehen wird; vgl. MÜLLER [Anm. 7] 11.

72 Beide Bezirke zusammen mit dem Ittergau entsprechen der STENGELSchen Grafschaft „*Angraria*“, die er der eigentlich hessischen Grafschaft südlich der Wasserscheide zwischen Diemel und Fulda gegenüberstellt; vgl. STENGEL [Anm. 9] 27 ff. mit Anm. 76.

73 DO II 188; vgl. Anm. 66 und WENCK [Anm. 7] 266 nr. 23. — *T i e m o* ist die Kurzform für *Thietmar*. Eine genealogische Einordnung wird bei seinem Amtsnachfolger, dem Grafen Thanemar = Tammo (s. Anm. 74) beginnen müssen, zumal später in der gleichen Grafschaft der Name Tiemo wieder begegnet. Ist SCHÖLKOPFS Versuch richtig, Thanemar mit dem gleichnamigen Truchsess und Jugendfreund Kaiser Ottos III., dem Enkel des sächsischen Pfalzgrafen Adalbero (s. Anm. 75), zu identifizieren, dann fällt auf, daß weder der Name seines Vaters noch der der Mutter überliefert ist. Die hessischen Verhältnisse legen es nahe, an einen „Thietmar“ zu denken, wobei am ehesten der am 13. Juli 982 am Kap Colonne bei Cotrone in Süditalien gefallene Graf dieses Namens in Betracht kommt. Vielleicht erklärt sein früher Tod die spätere Nichterwähnung? Seines Namens wegen möchte man ihn in die Nähe der ostsächsischen Grafen und Markgrafen Thietmar stellen. An ihrer Spitze steht der Lehrer, Freund und Brautwerber König Heinrichs I. († 932). Ihm folgt der im Harzgau, Derlingau und Nordthüringau amtierende Graf Thietmar (936 bis 946 bez.). Daneben erscheint ab 944 Markgraf Thietmar I. († nach 979), ein Sohn des mit der Schwester Markgraf Geros verheirateten Markgrafen Christian († um 950) und Bruder des Erzbischofs Gero von Köln (969–975). Dabei fällt auf, daß diese beiden Brüder mit ihrer Mutter Hidda 970 bei Ballenstedt im Harz ein Kloster gründeten, und zwar auf ihrem Eigenbesitz in *Thankmarsfeld*. Dieser Name weist doch darauf hin, daß ein „Thanemar“ zur Familie der älteren Thietmare gehörte und der Name vermutlich über den Hessengrafen „Tiemo“ in die Familie des Pfalzgrafen Adalbero gelangt ist. Nach den Namenlisten der Gedenkbucheinträge von St. Gallen besteht durchaus die Möglichkeit, daß der älteste Thietmar († 932) als Vater des Markgrafen Gero und seiner Geschwister Siegfried und Hidda anzusehen ist; vgl. dazu KARL SCHMID: Neue Quellen zum Verständnis des Adels im 10. Jhd. → ZGO 108 (1960) 185–232, bes. 221 ff. — Unser Graf Tiemo ist 957/73 als Vogt des Stiftes St. Florin in Koblenz bezeugt, was wiederum auf Beziehungen zu seinen Vorgängern Her-

Graf Thancmar (994/995)⁷⁴, im Norden Pfalzgraf Adalbero (958)⁷⁵ und Graf Elli (965)⁷⁶ und im Osten Graf Meginfrid (960)⁷⁷ bezeugt. Als Nachfolger des letzteren ist wohl Graf Gumbo (973)⁷⁸ anzusehen, da der mit ihm zusammen genannte Graf Reginwert wegen seiner gleich-

mann und Liudolf schließen läßt. — Vgl. KÖPKE/DÜMMLER [Anm. 2] 467 und 576; WREDE [Anm. 14] 13 und 18 Anm. 34; ERICH ANHALT: Der Kreis Frankenberg (1928) 5 nr. 7; KLOSS [Anm. 62] 31 ff.; SCHÖLKOPF [Anm. 64] 41 ff. und 116 ff.; GENSICKE: Westerwald [Anm. 25] 103 und 136; BOCKSHAMMER [Anm. 9] 32 Anm. 219, 74 und 113. Siehe auch unten S. 58 (Stammtafel I).

74 DO III 148 und 184; vgl. Anm. 32/33 und WENCK [Anm. 7] 266 nr. 25 und 26. — Thancmar = Tammo war ein Enkel des sächsischen Pfalzgrafen Adalbero (Bern) und der Bruder Bischof Bernwards von Hildesheim (993–1022); sein nichtgenannter Vater ist wahrscheinlich sein Amtsvorgänger Thietmar = Tiemo (s. Anm. 73). Tammo war Graf in Ostfalen und im Gau Flutwidde, Vogt von Hildesheim, Freund und Kampfgefährte Ottos III. in Italien, Truchsess. Vgl. KLOSS [Anm. 62] 72 f.; SCHÖLKOPF [Anm. 64] 23 und 118 f.; MATHILDE UHLIRZ: Jahrbücher d. dt. Reiches unter Otto III. (1954) s. Register. — Siehe auch unten S. 58 (Stammtafel I).

75 DO I 197; vgl. WENCK [Anm. 7] 263 nr. 16. — Der Ort „Uuestnetri“ ist nicht Großeneder (Kr. Warburg), das schon zur Grafschaft im Nethegau zählt, sondern Lütgeneder (ebda.). — Bern ist die Kurzform für Adalbero, den sächsischen Pfalzgrafen, Vater des Bischofs Folcmar (Poppo) von Utrecht und Großvater des Bischofs Bernward von Hildesheim und des Grafen Tammo (s. Anm. 74). Seine Herkunft ist unbekannt; die Beziehungen seiner Familie zum Kloster Hilwartshausen deuten auf verwandtschaftliche Bindungen zu einem Seitenzweig der Ekbertiner bzw. der Esikonen. — Vgl. HEINZ-DIETER STARKE: Die Pfalzgrafen von Sachsen bis zum Jahre 1088 → Braunsch. Jb. 36 (1955) 24–52, bes. 25 ff.; HANS-WALTER KRUMWIEDE: Das Stift Fischbeck an der Weser. Untersuchungen zur Frühgeschichte 955–1058 (1955) 46 u. 51; SCHÖLKOPF [Anm. 64] 32 und 116 f.; SCHLESINGER: Die Entstehung der Landesherrschaft² (1964) 159; STENGEL → BOCKSHAMMER [Anm. 9] 25. — Siehe auch unten S. 58 (Stammtafel I).

76 DO I 282; vgl. WENCK [Anm. 7] 264 nr. 18. — Elli ist vielleicht identisch mit dem Allio = Elli von 942 (s. oben zu Anm. 68); unklar wird ihr Verhältnis nur durch den zeitlich dazwischen liegenden Beleg für Bern = Adalbero (958). — Elli = Allio = Albo war Graf im nördlichen Hessengau und im Leinegau (950), er gehörte zu den Esikonen, dem bodenständigen sächsischen Grafengeschlecht, das hier wohl schon vor den Konradinern die Grafengewalt ausübte und das später als Grafen von Reinhausen fortlebte. Vgl. SCHROEDER-PETERSEN [Anm. 7] 14; KRÜGER [Anm. 47] 74 und 77 f.; SCHÖLKOPF [Anm. 64] 133 f.; STENGEL → BOCKSHAMMER [Anm. 9] 25 mit Anm. 56; KLOSS [Anm. 62] 65 ff.

77 DO I 207; vgl. WENCK [Anm. 7] 264 nr. 17. — Meginfrid ist keiner der bekannten Grafensippen einzuordnen. Die *comitissa Thietberga*, Gemahlin des Magdeburger Burggrafen Friedrich (v. Walbeck) und Schwägerin Bischof Thietmars von Merseburg, hatte aus ihrer zweiten Ehe mit „einem vornehmen Hessen“ einen Sohn *Maginfredus*; vgl. RICHARD G. HUCKE: Die Grafen von Stade 900–1144 (1956) 212 f. u. Stammtafel B nr. 3 u. 14; ferner SCHÖLKOPF [Anm. 64] 23. Die Stammsilbe Me[g]in- weist u. U. auf die Familie der Immedinger (Meginhart, Meinwerk) vgl. SCHÖLKOPF 129 und KLOSS [Anm. 62]

zeitigen Amtstätigkeit im Ittergau⁷⁹ eher im „sächsischen“ Hessengau amtiert haben dürfte. Die gleiche Teilung bleibt dann für anderthalb Jahrhunderte bestehen, solange jedenfalls, wie „comitatus“-Belege in den Urkunden vorkommen und Bezirke mit einheitlicher Grafenabfolge erkennen lassen.

Nur der Mangel an urkundlichen oder sonstigen Quellen läßt die Frage unentschieden, ob die Grafschaft im Ittergau überhaupt noch an Hermann verliehen wurde, da hier erst nach 974 wieder Grafen bezeugt sind⁸⁰. Da aber spätestens seit 980 auch hier ein Graf aus der Familie der Esikonen amtiert, ist wohl anzunehmen, daß alle „sächsischen“ Bezirke beiderseits der Diemel ab 954/57 aus dem ehemals konradinischen Amtsbereich ausgegliedert und Angehörigen des ursprünglich hier bodenständigen Grafengeschlechts unterstellt wurden.

Daß auch das Edertal bereits 939 zum Westen gezogen und die „Grafschaft Hessen“ auf ihren engeren Umfang gebracht worden sei, ist ein Irrtum CLASSENS⁸¹. Die Grafschaft an der oberen Eder und Lahn (Kesterburg) unterstand dem Konradiner Herzog Hermann nach 939 ganz sicher, mit großer Wahrscheinlichkeit auch die niederhessische Grafschaft an Fulda, Schwalm und unterer Eder (Maden). Für letztere Annahme spricht schon, daß sein Schwie-

59 f. — Zur älteren Megin=Sippe vgl. WOLFGANG METZ: Grundfragen der frühmittelalterlichen Agrargeschichte Althessens → *BlIDLG* 91 (1954) 32–52, bes. 45; KARL E. DEMANDT: Geschichte des Landes Hessen (1959) 127; zu den jüngeren Meginfriden (Grafen von Felsberg) vgl. ROBERT FRIDERICI: Genealogische Beobachtungen zur Frühgesch. der Stadt Kassel und des Kasseler Patriziats → *HJbLG* 13 (1963) 40 ff.

78 DO II 37; vgl. WENCK [Anm. 7] 265 nr. 22. — G u m b o ist wohl die Kurzform für G u m p e r t. SCHÖLKOPF führt ihn unter den „Grafen aus unbekanntem Familien“, verweist aber auf einen *fidelis noster Gumberchtus* mit Lehnbesitz in Thüringen 949 (DO I 109) und den „fränkischen“ *Gumbertus comes* 1027 (DK II 111). Dazu kommen noch weitere Belege wohl für den letzteren im Gollachgau 1017 (DH II 366) und im Badanachgau 1017 (DH II 372); Zusammenhänge sind nicht erkennbar. Vgl. SCHÖLKOPF [Anm. 64] 161 f. und KLOSS [Anm. 62] 65, 68 und 92 f.

79 DO II 37: *Reginuerichi* (Hs. B/C), *Reginwerthi* (Hs. D). — DO II 74 (974): *Reginwerchi*. Beide Belege beziehen sich ganz sicher auf dieselbe Person, die die Grafschaftsrechte in zwei aneinandergrenzenden Grafschaften ausübte. STENGEL hält es für möglich, wenngleich unbeweisbar, daß er als Amtsvorgänger des Grafen Esicho III. zur Familie der Esikonen gehörte. Zum Namen beachte die beiden Grafen *Reginhart* und *Meginher* an der oberen Eder 802/17 (DRONKE TAF 6/90), aber auch entsprechende Stammsilben bei den Immedingern. Vgl. SCHÖLKOPF [Anm. 64] 25 und 62; KRÜGER [Anm. 47] 88 und 90; STENGEL → BOCKSHAMMER [Anm. 9] 25 f.

80 DO II 74 (19. April 974): *in comitatu Regenwerchi comitis et in pago Nitherseo*; vgl. Anm. 79. — DO II 227 (15. September 980): *in pago Nihtherse et in comitatu Asichonis comitis*. Vgl. STENGEL → BOCKSHAMMER [Anm. 9] 25 ff.; KRÜGER [Anm. 47] 74 ff.; SCHÖLKOPF [Anm. 64] 133 ff.

81 CLASSEN [Anm. 8] 13. — Das ist nicht ganz unwichtig für die Frage, wann die Archidiakonatssprengel abgegrenzt worden sind.

gersohn Liudolf, der sonst überall seine Nachfolge antrat, in Niederhessen als Inhaber gräflicher Funktionen sicher nachzuweisen ist. Daß Hermann zudem die Grafengewalt in der oberlahngauischen Ohm=Lahn=Grafschaft (Amöneburg) ausübte, unterliegt keinem Zweifel. Unklar bleiben dagegen die Verhältnisse an der mittleren Lahn, die uns aber nicht unmittelbar berühren. Es läge nahe, jetzt bereits gewisse Schlußfolgerungen verfassungsgeschichtlicher Art über die Grafschaftsorganisation des 10. Jahrhunderts im nördlichen Hessen zu ziehen; wir halten es aber für richtiger, diese Frage noch zurückzustellen bis zum Schluß des 3. Kapitels dieser Untersuchung, das die Nachricht Reginos über die Schlichtung eines Streites zwischen den Herzögen Hermann von Schwaben und Konrad von Lothringen durch König Otto I. im Jahre 945 behandeln wird.

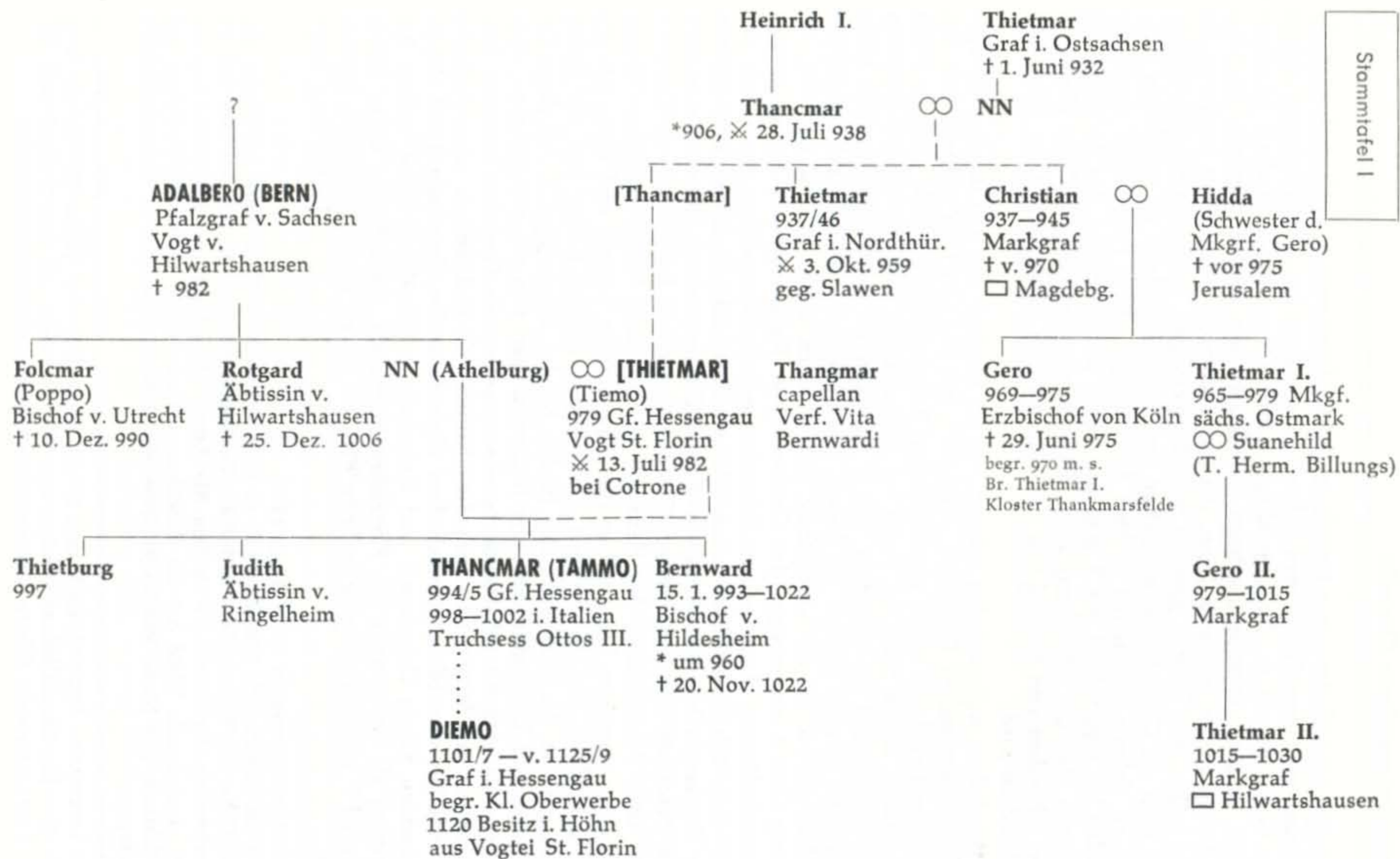
Wir haben weit ausholen müssen, um die Identität der 940 in einer Königsurkunde genannten Ortschaft „Cassella“ mit Kassel zu sichern. Mit der manchmal vielleicht etwas umständlichen Beweisführung wurde aber die frühe Geschichte dieser Stadt in einen so interessanten und abwechslungsreichen Geschichtsablauf hineingestellt, wie er aus isolierter Betrachtung niemals hätte ergründet werden können. In diesem Zusammenhang ergaben sich mancherlei Anhaltspunkte für die Vermutung, daß in jenen Tagen im Frühjahr 940, als König Otto I. mit einigen der Großen seines Reiches hier in Kassel zusammentraf, Herzog Hermann von Schwaben mit der Verwaltung eines Teils der nach dem ruhmlosen Ende seines Vetters Eberhard verwaisten Grafschaften im Hessengau betraut wurde. In diesem Zusammenhang gewinnt nun auch eine Nachricht des italienischen Geschichtsschreibers LIUTPRAND VON CREMONA eine neue Beleuchtung: Als Hermann nämlich dem König zu seinen Siegen Glück zu wünschen kam, soll er für seine einzige Tochter und Erbin Ida die Hand Liudolfs, des dereinstigen Thronfolgers erbeten haben und der König habe gern in die Verlobung der beiden Kinder eingewilligt⁸². All diese Ereignisse und Entscheidungen, die hochpolitischen wie die persönlichen, aber zeigen uns, daß Kassel damals bereits eine zentrale Funktion besessen hat. Sie zeigen uns ferner, daß auch der „Königshof“ noch immer seine Aufgabe zu erfüllen vermochte, nämlich dem ohne feste Residenz sein Land durchziehenden König Unterkunft und Unterhalt zu gewähren. Seine andere Bedeutung als Stützpunkt der Konradinerherrschaft, die sich 913 unter König Konrad I. andeutungsweise erahnen ließ, hat damit festere Konturen gewonnen.

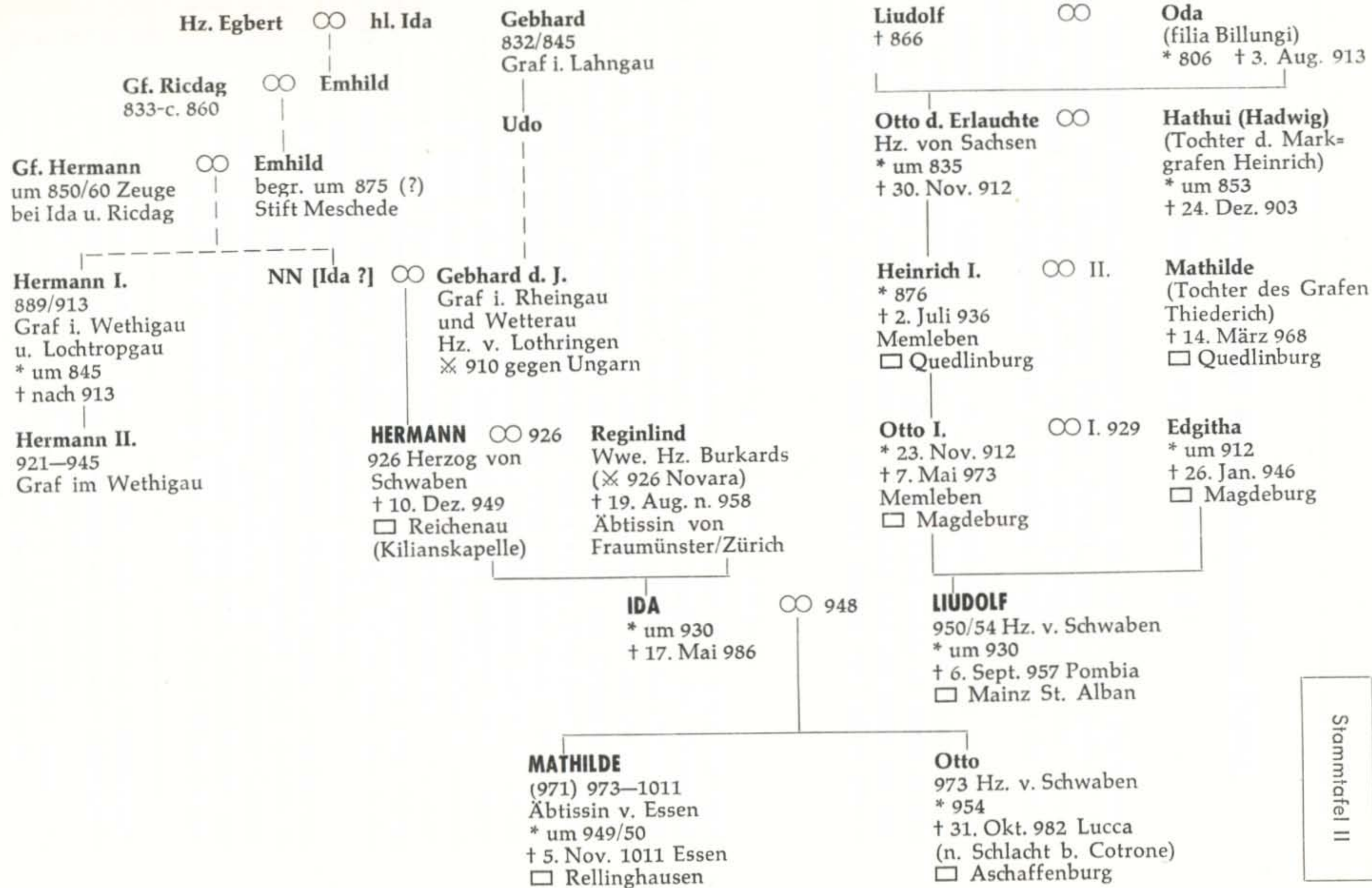
(Fortsetzung folgt)

Korrekturnachtrag zu S. 48 Anm. 45

Wie ich nachträglich bemerke, gab es noch ein weiteres Godesberg am Rhein, das allerdings seit Beginn des 16. Jhdts. „Grafenburg“ heißt. Es handelt sich um die Bezeichnung der Höhe, die ehemals die Ämter Düsseldorf und Mettmann trennte. Der angrenzende Wald hat die Bezeichnung Godesbusch, Götzbusch bewahrt; vgl. E. SOMMER: Der Name Wodan in deutschen Ortsbezeichnungen → Germanenerbe 4 (1939) 10.

82 LIUTPRAND: Antapodosis V cap. 1; vgl. KÖPKE/DÜMMLER [Anm. 2] 100 mit Anm. 4. — Die Eheschließung erfolgte erst 948, und zwar vor dem 7. April (vgl. DO I 99: *interventu dilecte filie nostre Ite nec non et Hermannii comitis*).





Stammtafel II

Tod Parteiführer. † Berlin 26. 6. 1932. ∞ Luise von den Velden, * Straßburg/Elsaß 1. 9. 1884.

Kinder: a) Carl, * 30. 6. 1907 Wiesbaden.
 b) Ruth, * 9. 12. 1908 Wiesbaden.
 c) Reinhard, * 17. 5. 1913 Kassel.

**94. Dr. Erich Friedrich Ludwig Koch=Weser, Oberbürgermeister
 1913–1919**

* Bremerhaven 26. 2. 1875 (Sohn des Oberlehrers Dr. Anton K. ebd., * 28. 11. 1838 Jever, † 19. 4. 1876 Bremerhaven). Studium Jura u. Nationalökonomie Univ. Lausanne, Bonn, München u. Berlin; 1897 Staatsexamen, 1898 Oldenburg u. Jever, 1900 Bürgermeister Delmenhorst, 23. 3. 1909 Stadtdirektor Bremerhaven, 12. 9. 1913 Wahl zum OB Kassel, 12. 11. 1913 Amtseinführung, tätig bis Sept. 1919. — Koch=Weser gehörte zu den Gründern der Deutschen Demokratischen Partei, für die er 1919 in die Weimarer Nationalversammlung gewählt wurde, 1920–1930 MdR, 3. 10. 1919–26. 3. 1920 Innenminister in Regierung Gustav Bauer, 27. 3.–8. 6. 1920 Innenminister u. Vizekanzler in Regierung Hermann Müller, 25. 6. 1920–4. 5. 1921 Innenminister in Regierung Konstantin Fehrenbach, 28. 6. 1928–13. 4. 1929 Justizminister in Regierung Hermann Müller. 1933 Emigration nach Brasilien, † 19. 10. 1944 Fazenda Janeta b. Rolandia (Paraná). ∞ Berta Fortmann, * Oldenburg 13. 12. 1880.

Kinder: a) Gert, * 2. 4. 1905 Delmenhorst.
 b) Reimer, * 3. 7. 1906 Delmenhorst
 c) Käte, * 28. 2. 1908 Delmenhorst
 d) Volker, * 27. 6. 1911 Bremerhaven
 e) Dieter, * 13. 7. 1916 Kassel

95. Philipp Scheidemann, Oberbürgermeister 1920–1925

* Kassel 26. 7. 1865 (Sohn d. Tapezierers u. Schloßverwalters Friedrich Sch. ebd., * Kassel 19. 5. 1842, † 26. 8. 1879 ebd., ∞ KU 17. 4. 1865 Wilhelmine Pape, * Kassel 24. 1. 1842, † 14. 5. 1907 ebd.). Schriftsetzer, Redakteur, Politiker; 1903 MdR (Sozialdemokrat. Partei), 1911 im Parteivorstand, 1912 erster Vizepräsident des Reichstags, 4. 10. 1918 Staatssekretär, rief am 9. 11. 1919 von der Rampe des Reichstages die Republik aus, Mitglied des Rats der Volksbeauftragten, 13. 2.–20. 6. 1919 Reichsministerpräsident, 1920 bis 1930 MdR. — 19. 12. 1919 Wahl zum OB Kassel, 2. 1. 1920 Amtseinführung, tätig bis 30. 9. 1925. 1934 Emigration nach Kopenhagen, † Kopenhagen 28. 11. 1939, 9. 12. 1953 Überführung der Urne nach Kassel, 21. 11. 1954 Beisetzung auf dem Hauptfriedhof Kassel. ∞ 17. 4. 1889 Johanna Dibern, * Marne/Holst. 17. 6. 1864.

Kinder: a) Lina, * 21. 10. 1889 Marburg/Lahn, ∞ 6. 2. 1909 Wilhelm Mörch, Oberturnlehrer aus Neunkirchen/Saar.
 b) Luise, * 2. 8. 1891 Marburg/Lahn.